

ZIVILFLUGPLATZ- BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

für den

AIRPORT KLAGENFURT

7. Ausgabe

02/2022

Herausgegeben von:

KÄRNTNER FLUGHAFEN BETRIEBSGESELLSCHAFT MBH

Genehmigt von:

**BUNDESMINISTERIUM für
KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE, MOBILITÄT, INNOVATION und TECHNOLOGIE
als
OBERSTE ZIVILLUFTFAHRTBEHÖRDE**

mit Bescheid vom: _____

Zahl: _____

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINES	6
1.1.	GRUNDLAGEN DER ZIVILFLUGPLATZ-BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN (ZFBB)	6
1.2.	VERÖFFENTLICHUNG DER ZIVILFLUGPLATZ-BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN (ZFBB)	7
1.3.	BETRIEBSUMFANG	7
1.4.	AUFSICHTSBEHÖRDE	8
2.	BESCHREIBUNG DES AIRPORT KLAGENFURT (§§ 16 & 18 ZFBO)	8
2.1.	GENERELLE ANGABEN	8
2.2.	BEWEGUNGSFLÄCHEN	11
2.3.	OPTISCHE BODENHILFEN, MARKIERUNGEN UND KENNZEICHNUNGEN	14
2.4.	SICHERHEITSSZONE UND HINDERNISSE	15
2.5.	ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN	16
2.6.	SICHERHEITSDIENST UND AUFGABEN	18
2.7.	ALLGEMEINE DIENSTE	20
2.8.	FLUGSICHERUNG	21
3.	BENÜTZUNGSREGELUNGEN	22
3.1.	BETRIEBSZEITEN	22
3.2.	VERHALTEN AM AIRPORT KLAGENFURT	22
3.3.	LANDUNG UND ABFLUG VON LUFTFAHRZEUGEN EINSCHLIEßLICH DEREN BEWEGUNG AUF BEWEGUNGSFLÄCHEN	32
3.4.	AB- UND UNTERSTELLEN VON LUFTFAHRZEUGEN	35
3.5.	LAUFENLASSEN VON LUFTFAHRZEUGTRIEBWERKEN (§§ 16 LIT C ZIF. 7. UND 35 ZFBO)	36
3.6.	VERSORGUNG VON LUFTFAHRZEUGEN MIT BETRIEBSSTOFFEN	37
3.7.	NICHT BEHÖRDLICHE ABFERTIGUNG	38
3.8.	SELBSTABFERTIGUNG	39
3.9.	VERHÜTUNG VON UNFÄLLEN	39
3.10.	SAFETY MANAGEMENT SYSTEM	40
3.11.	RECHTSVORSCHRIFTEN	41
3.12.	RECHTSFOLGE IM FALLE DER NICHEINHALTUNG DER ZFBB	43
4.	GEBÜHRENORDNUNG	44
5.	PLÄNE UND KARTEN	44
5.1.	LAGEPLAN AIRPORT KLAGENFURT – MAßSTAB 1:5000	44
5.2.	FLUGPLATZHINDERNISKARTE TYP A PISTE 10L/28R – MAßSTAB 1:20000	44
5.3.	FLUGPLATZHINDERNISKARTE TYP B – MAßSTAB 1:25000	44
5.4.	SICHERHEITSSZONENPLAN – MAßSTAB 1:50000	44
5.5.	ANHANG B SICHERHEITSSZONEN – VERORDNUNG	44

0.3. Abkürzungen

ACM	Accountable Manager
ACG	Austro Control
ACN	Luftfahrzeug-Klassifikationszahl
ADM	Airside Duty Manager
AFTN	Festes Flugfernmeldenetz (ICAO)
AHM	Aircraft Handling Manual
AIP	Aeronautical Information Publication (Luftfahrthandbuch)
AM	Accountable Manager
AOM	Airside Operations Manager
ASchG	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
ATM	Air Traffic Management
ARP	Flugplatzbezugspunkt
AUW	Gesamtfluggewicht
BA	Bremswirkung
BGBI	Bundesgesetzblatt der Republik Österreich
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BV	Betriebsvereinbarung
° C	Grad Celsius
CM	Compliance Manager
CP	Check Point
CTR	Kontrollzone
DTW	Doppelrad-Tandem
DW	Doppelrad
EASA	European Aviation Safety Agency
E	Ost
FWR	Feuerwehr
ft	Fuß (Maßeinheit)
GAC	General Aviation Center
GP	Gleitwegsender des Instrumenten-Landesystems
GPZ	Gepäckszentrale
HL	Gerichtete und regelbare Hochleistungsfeuer
hPa	Hektopascal
IATA	International Air Transport Association
ICAO	International Civil Aviation Organization
i.d.g.F.	in der gültigen Fassung
LFG	Luftfahrtgesetz
LFZ	Luftfahrzeug
LVP	Low Visibility Procedures
LVR	Luftverkehrsregeln
LOWK	ICAO Code für Flughafen Klagenfurt
m	Meter (Maßeinheit)
MHz	Megahertz
MIL	Militär
MM	Maintenance Manager
MOTNE	Europäisches Flugwetter-Fernmeldenetz
MSL	Höhe über Adria
MTOW	Höchstabfluggewicht
N	Nord
NINST	Sichtflugpiste
INST	Instrumentenpiste
NL	Ungerichtete Niederleistungsfeuer (auch Spitzenfeuer)
NOTAM	Nachrichten für Luftfahrer
ÖNfL	Österreichisches Nachrichtenblatt für Luftfahrer

PA	Präzisionsanflugpiste Kategorie
PAPI	Precision Approach Path Indicator
PCN	Klassifikationszahl für befestigte Bewegungsflächen (Lastklassifikationszahl)*
R	Radius
RVR	Pistensichtweite (Runway Visual Range)
RWY	Runway
S	Süd
SM	Safety Manager
StVO	Straßenverkehrsordnung
SIWL	Vergleichbare Einzelradlast
SMS	Safety Management System
SNOWTAM	Meldung über den Zustand der Bewegungsflächen während der Wintersaison
TDZ	Touchdown Zone
TMA	Nahkontrollbezirk
TWR	Kontrollturm (Flugplatzkontrollstelle)
TWY	Taxiway (Rollweg)
UF	Unterflurfeuer
VFR	Sichtflugregeln
v.H.	von Hundert (= %)
WGS 84	World Geodetic System 84 (Koordinatenformat)
ZFBB	Zivilflugplatzbedingungen
ZFBO	Zivilflugplatzbetriebsordnung
ZFV	Zivilflugplatzverordnung
ZMV	Zivilluftfahrt-Meldeverordnung
ZI-Schein	Zivilluftfahrerschein

* PCN-Klassifizierung:

R	starrer Belag
F	flexibler Belag
A	hohe Tragfähigkeit
B	mittlere Tragfähigkeit
C	geringe Tragfähigkeit
D	sehr geringe Tragfähigkeit
W	hoher Reifendruck
X	mittlerer Reifendruck
Y	niedriger Reifendruck
Z	sehr niedriger Reifendruck
T	technische Bewertungsmethode
U	erfahrungsgemäße Bewertungsmethode

1. ALLGEMEINES

1.1. Grundlagen der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen (ZFBB)

Jeder Halter eines öffentlichen Zivilflugplatzes ist gemäß § 74 Abs. 2 bis 4 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. 253/1957 i.d.g.F., zur Ausgabe von Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen verpflichtet. Diese ZFBB bedürfen der Genehmigung durch das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) als Oberste Zivilluftfahrtbehörde. Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist die Gewährleistung eines sicheren und wirtschaftlichen Betriebs des Zivilflugplatzes. Verbindlichkeit und Inhalt der ZFBB sind durch die §§ 15 bis 21 der Zivilflugplatz-Betriebsordnung (ZFBO) festgelegt.

Die Luftfahrtrechtsvorschriften sehen unter anderem vor:

- 1.1.1. Jeder Zivilflugplatzhalter hat dafür zu sorgen, dass die Sicherheitsvorschriften der Zivilflugplatz-Betriebsordnung sowie deren Bestimmungen über das Verhalten auf Zivilflugplätzen eingehalten werden (§ 1 Abs 1 ZFBO).
- 1.1.2. Auf einem Zivilflugplatz ist jedes Verhalten verboten, welches den Flugplatzbetrieb stören oder gefährden könnte (§ 23 Abs 1 ZFBO).
- 1.1.3. Auf einem Zivilflugplatz befindliche Personen haben den im Interesse eines sicheren Flugplatzbetriebs, Flugbetriebs oder Flugsicherungsbetriebs erteilten Anweisungen der am Zivilflugplatz tätigen behördlichen Organe beziehungsweise des Zivilflugplatzhalters und seiner Beauftragten Folge zu leisten (§ 23 Abs 2 ZFBO).
- 1.1.4. Durch die Nutzung der Anlagen und Einrichtungen eines öffentlichen Zivilflugplatzes unterwirft sich der Benutzer, den für diesen Flugplatz geltenden Zivilflugplatz-Benützungsbestimmungen (§ 15 ZFBO).

Als Benutzer sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, anzusehen:

- a) Luftfahrzeughalter
- b) Luftfahrzeugbesatzungsmitglieder
- c) Fluggäste
- d) Flugplatzbesucher
- e) Handling Agent
- f) Gewerbetreibende mit einer am Zivilflugplatz befindlichen Betriebsstätte (§ 17 ZFBO)
- g) alle am Airport Klagenfurt dauernd oder fallweise Beschäftigte sowie Vertreter und Lieferanten (§§ 23, 24 ZFBO)

Des Weiteren gelten die ZFBB für sämtliche Nutzer, die, wenn auch nur fallweise oder in geringem Ausmaß, die Infrastruktur, Anlagen oder Einrichtungen des Zivilflugplatzhalters benützen.

- 1.1.5. Aufgrund luftfahrtgesetzlicher Bestimmungen müssen die ZFBB von allen Benutzern beachtet und eingehalten werden. Bei Nichtbeachtung sind sowohl verwaltungs(straf)rechtliche als auch, im Einzelfall, gerichtliche Sanktionen möglich.
- 1.1.6. Soweit die Bestimmungen, Vorschriften und Weisungen der ZFBB Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend auch für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für

Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne jedoch Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.

- 1.1.7. Die entsprechend der Bestimmungen der ZFBB notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vor Benützung der Infrastruktur, Anlagen oder Einrichtungen des Zivilflugplatzhalters einzuholen.

1.2. Veröffentlichung der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen (ZFBB)

- 1.2.1. Die für den Airport Klagenfurt gültigen ZFBB liegen gemäß § 21 lit. a ZFBO zur Einsichtnahme an folgenden Stellen auf:

- bei der Flugplatzbetriebsleitung
- im Informations-Büro / im General Aviation Center
- auf der Homepage des Airport Klagenfurt (www.airport-klagenfurt.at)

- 1.2.2. Zusätzlich kann eine Ausgabe der ZFBB bei der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH käuflich erworben werden (§ 21 lit. c der Zivilflugplatz-Betriebsordnung). Den ständigen Benützern und den auf dem Airport Klagenfurt eingerichteten behördlichen Dienststellen werden diese Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen in der erforderlichen Anzahl unentgeltlich zur Verfügung gestellt (§ 21 lit. b der Zivilflugplatz-Betriebsordnung).

- 1.2.3. Auskünfte hinsichtlich der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen erteilt:

- in Flugplatzbetriebsangelegenheiten die Abteilung FLUGPLATZBETRIEBSLEITUNG
Tel: 0463/41500-245
- in Zutritts- und Zufahrtsangelegenheiten die Abteilung SICHERHEIT
Tel: 0463/41500-360
- in Verrechnungsangelegenheiten die Abteilung RECHNUNGSWESEN & CONTROLLING
Tel: 0463/41500-270
- in Medienangelegenheiten der Fachbereich MARKETING & VERTRIEB
Tel: 0463/41500-226

- 1.2.4. Allfällige notwendige Änderungen oder Ergänzungen der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen werden als nummerierte Nachträge herausgegeben. Den ständigen Zivilflugplatzbenützern, den auf dem Airport Klagenfurt eingerichteten behördlichen Dienststellen und den Abonnenten werden die Nachträge unaufgefordert zugesandt.

1.3. Betriebsumfang

- 1.3.1. Der Airport Klagenfurt ist ein Flughafen gemäß § 64 LFG mit allen für den internationalen Luftverkehr erforderlichen Einrichtungen (Flugsicherung, Grenzkontrolle, Zollabfertigung). Gesundheitskontrollen (Art. 19 des Internationalen Sanitätsabkommens der Weltgesundheitsorganisation – WHO) finden nur in Sonderfällen auf Anordnung der österreichischen Sanitätsbehörden statt.

- 1.3.2. Der Airport Klagenfurt steht dem Linien- und Bedarfsverkehr sowie der Allgemeinen Luftfahrt innerhalb der regelmäßigen Betriebszeiten unter gleichen Bedingungen zur Verfügung. Der Airport Klagenfurt darf von allen Luftfahrzeugen benützt werden deren Betriebssicherheitsgrenzen, insbesondere Abfluggewicht, Start- und Landestrecken einen sicheren Abflug und eine sichere Landung auf der befestigten Instrumentenpiste 10L/28R

oder auf der Graspiste 10R/28L zulassen.

- 1.3.3. Auf dem Airport Klagenfurt sind sowohl ein Sichtflugbetrieb bei Tag als auch ein Nachtflug- und Instrumentenflugbetrieb unter Einhaltung der in der AIP und per NOTAM verlautbarten An- und Abflugverfahren zulässig.
- 1.3.4. Der Airport Klagenfurt wird von der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH aufgrund der Zivilflugplatz-Bewilligung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie als Oberste Zivilluftfahrtbehörde vom 1961.07.24 ZL:33.306/10-I/7/1961 in der Fassung des jeweils letztgültigen Bescheides betrieben.

1.4. Aufsichtsbehörde

Flughafenaufsichtsbehörde ist gemäß § 141 Abs. 1 LFG das
**Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation
und Technologie Abteilung L3 – Luftfahrt-Infrastruktur**

Anschrift: Radetzkystraße 2
1030 Wien
Tel: +43 (0)1 71162 65-0
Fax: + 43(0)1 71162 65-9899
E-Mail: l3@bmk.gv.at

2. BESCHREIBUNG DES AIRPORT KLAGENFURT (§§ 16 & 18 ZFBO)

2.1. Generelle Angaben

2.1.1. Bezeichnung

Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH
Flughafenstraße 60 – 64
9020 Klagenfurt am Wörthersee

2.1.2. ICAO Code

LOWK

2.1.3. Eigentümer

Die Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Gesellschafter sind die Lilihill Capital Beteiligung GmbH (74,90 %), die Kärntner Beteiligungsverwaltung (20,08 %) und die Stadt Klagenfurt am Wörthersee (5,02 %).

2.1.4. Zivilflugplatzhalter

Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH
Flughafenstraße 60 – 64
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 0463/41 500-0
Fax: 0463/41 500-236
E-Mail: office@airport-klagenfurt.at
SITA: KLUZZXH
Homepage: www.airport-klagenfurt.at

2.1.5. Verantwortliche Personen

Name	Position	Aufgabenbereich
Nils Witt	Geschäftsführer Accountable Manager	Geschäftsführung
Georg Leuko	Airside Maintenance Manager	Leitung Flughafenbetrieb Leitung Infrastruktur
Martin Krassnig	Airside Operations Manager	Stv. Leitung Flughafenbetrieb Technische Betriebsbereitschaft
Mag. Manuela Stern	EASA Safety Managerin	Safety MGMT
Birger Strüfing	EASA Compliance Manager, Planung Flugbetriebsanlagen	Compliance MGMT
Mag. Maximilian Wildt	Marketing und Vertrieb	Leitung Marketing & Vertrieb

2.1.6. Lage und Koordinaten

3 km N Stadtmitte Klagenfurt

2.1.7. Flugplatzbezugspunkt

Der Flughafenbezugspunkt des Airport Klagenfurt liegt 014°20'16" östlich von Greenwich in 46°38'34" nördlicher Breite, nach der Gauß-Krüger-Projektion im Schnittpunkt der Koordinaten X= +5,167.527,38 und Y= +76.904,02 im österreichischen Meridianstreifen M 31 1.410 m westlich der Schwelle 28R auf der Pistenmittellinie.

2.1.8. Flugplatzhöhe über dem Meeresspiegel

Flugplatzhöhe (höchster Punkt der Landefläche)	449 m
Schwelle 10L	448 m
Schwelle 28R	440 m
Abstellfläche (gemittelt)	449 m
Flugplatzbezugshöhe (für die Sicherheitszone)	444 m

Alle Höhenangaben beziehen sich auf den mittleren Meeresspiegel. Für Höhenmesserkontrollen sind die versetzte Schwelle 10L und Schwelle 28R sowie die Abstellfläche vorgesehen.

2.1.9. Meteorologische Angaben

Durchschnittliche Jahrestemperatur:	8,0°C
Flugplatzbezugstemperatur:	1.470ft: 25,5°C
Vorherrschende Windrichtung:	NW, E
Mittel aller tägl. Maxima und Minima:	13,8°C und 3,4°C

2.1.10. Notfalltelefonnummern und Frequenzen

Verzeichnis der für den Flughafenbenützer wichtigen Stellen und deren Telefonnummern (§ 18 Abs. 1 lit. a ZFBO) siehe nachstehend:

2.1.11. Generell

Vorwahlnummer Österreich, Klagenfurt und Flughafen: +43-463-41 500-0. Auskünfte über Telefonnummern innerhalb des Airport Klagenfurt erteilt die Flughafen Info (Tel. +43-463-41 500-0); Flughafen-intern Tel. 210 oder 211.

2.1.12. Flughafen Dienste

Stelle/Dienst	Lage	Neben- stelle	Fax Nr.
Geschäftsführung Accountable Manager	Hauptgebäude 1. Stock	210	236
Airside Operations Manager	Hauptgebäude Erdgeschoss / Flughafenbetriebsleitung Airside	203	246
Airside Maintenance Manager	Hauptgebäude Erdgeschoss / Flughafenbetriebsleitung Airside	202	246
EASA Safety Managerin	Hauptgebäude 1. Stock	234	246
EASA Compliance MGMT / Rechtsabteilung	Hauptgebäude 1. Stock	221	236
Flugplatzbetriebsleitung und Einsatzleitung	Hauptgebäude Erdgeschoss Airside	245	246
Feuerwehr Flughafen	Hauptgebäude Erdgeschoss Airside	122	246
Leitung Marketing und Vertrieb	Hauptgebäude 1. Stock	204	236
Leitung Rechnungswesen & Controlling	Hauptgebäude 1. Stock	274	277
GAC Informationsschalter	Hauptgebäude Erdgeschoss GAC	210/211	237
Handling Agent Avisafe Security & Service GmbH	Hauptgebäude 1. Stock	210/220	237

2.1.13. Behörden und Servicestellen

Stelle/Dienst	Lage	Telefon	
		extern	intern
Austro Control GmbH Klagenfurt	Hauptgebäude West	+43 51703	-
Polizeiwache	PI Annabichl	+43 59133-2581-100	133
Flugeinsatzstelle BM.I	Flughafengelände / Zugang Tor 2	+43 59133 - 2598	-
Zollamt Flughafen	Terminal Zollamt/Autovermietung Erdgeschoss	+43 50 233 564	-
Handling Avisafe Security & Service GmbH	Hauptgebäude 1. Stock	+43 463 41 500-220	-
Catering Avisafe Security & Service GmbH	Hauptgebäude 1. Stock	+43 463 41 500-220	-
Securitas GmbH	Tor 1	+43 463 41500-565	566
Skytanking Flugtankdienst	Tanklager	+43 463 481866	-

2.1.14. Luftfahrtunternehmen

Die am Airport Klagenfurt ansässigen Luftverkehrsunternehmen und deren Telefonnummern sind von der Telefonvermittlung zu erfragen.

Des Weiteren sind sämtliche relevanten Telefonnummern auch auf unserer Homepage zu finden: www.airport-klagenfurt.at

2.2. Bewegungsflächen

2.2.1. Pisten

KENNZAHLEN PISTE NUMMER	PISTENRICHTUNG	MAßE DER PISTE (M)	TRAGFÄHIGKEIT (PCN) UND OBERFLÄCHE DER PISTE UND STOPPFLÄCHE	SCHWELLEN- KOORDINATEN PISTENEND- KOORDINATEN GEOID UNDULATION (M) DER SCHWELLE	SCHWELLENHÖHE UND HÖCHSTE HÖHE DER AUFSETZZONE VON PRÄZISIONSANFLUG -PISTEN ÜBER MSL (M)	NEIGUNG DER PISTE UND STOPPFLÄCHE
DESIGNATIONS RWY NR	TRUE BRG GEO	DIMENSIONS OF RWY (M)	STRENGTH (PCN) AND SURFACE OF RWY AND SWY	THR COORDINATES RWY END COORDINATES THR GEOID UNDULATION (M)	THR ELEVATION AND HIGHEST ELEVATION OF TDZ OF PRECISION APP RWY (M)	SLOPE OF RWY-SWY
1	2	3	4	5	6	7
10L	106	2720 x 45	RWY: PCN 62/F/A/ W/T Bitumen SWY: NIL	46 38 43.58N 014 19 23.54E DER: 46 38 20.69N 014 21 17.23E GUND: 48	448	-0.30%
28R	286	2720 x 45	RWY: PCN 62/F/A/ W/T Bitumen SWY: NIL	46 38 20.70N 014 21 17.24E DER: 46 38 45.39N 014 19 14.51E GUND: 48	440	0.30%
10R	106	710 x 25	RWY: AUW 2000 KG Gras / Grass SWY: NIL	46 38 37.75N 014 19 17.24E GUND: 48	447	NIL
28L	286	710 x 25	RWY: AUW 2000 KG Gras / Grass SWY: NIL	46 38 33.11N 014 19 40.31E GUND: 48	445	NIL

2.2.2. Verfügbare Strecken

PISTENKENNZAHL RWY DESIGNATOR	TORA (M)	TODA (M)	ASDA (M)	LDA (M)	ANMERKUNGEN REMARKS
1	2	3	4	5	6
10L	2720	2780	2720	2520	For all INT TKOF: TORA - values are measured FM INT RCL with TWY CL to the end of the RWY
TWY B	2405	NIL	NIL	NIL	
TWY C	2010	NIL	NIL	NIL	
28R	2720	2720	2720	2720	NIL
10R	710	770	710	650	NIL
28L	710	770	710	650	NIL

2.2.3. Wendeflächen

Lage	Abmessungen	Oberfläche	Tragfähigkeit	Markierung	Befeuerung	Anmerkung
10L	50 x 70	Beton	PCN 62/F/A/W/T	Rand Turn pad marking	NL- Randfeuer blau	Befestigte Schultern 7,5m Bitumen
28R	50 x 70	Beton	PCN 62/F/A/W/T	Rand Turn pad marking	NL- Randfeuer blau	Befestigte Schultern 7,5m Bitumen

2.2.4. Rollwege

Bez.	Breite	Oberfläche	Tragfähigkeit	Befestigte Schultern (m)	Markierung	Befeuerung	Anmerkung
B	23	Asphalt	PCN 62 F/A/W/T	4,5	Mittellinie gelb Rollwegrand gelb	Rote Rollhalt-U- Feuer Blaue NL- Randfeuer Grüne Mittellinien -U-Feuer	Rollhaltemarkierung Cat I - III
C	23	Asphalt	PCN 62 F/A/W/T	4,5	Mittellinie gelb Rollwegrand gelb	Rote Rollhalt-U- Feuer Blaue NL- Randfeuer Grüne Mittellinien -U-Feuer	Rollhaltemarkierung Cat I – III
L	23	Beton/Bitumen	PCN 62 F/A/W/T PCN 62 R/B/W/T	4,5	Mittellinie gelb Rollwegrand gelb	Blaue NL- Randfeuer Grüne Mittellinien -U-Feuer	
M	18	Beton	PCN 53 R/A/W/T	5	Mittellinie gelb Rollwegrand gelb	Blaue NL- Randfeuer Grüne Mittellinien -U-Feuer	
Y	10	Gras	MTOW 2000kg	-	Dachreiter	keine	*)
Z	10	Gras	MTOW 2000kg	-	Dachreiter	keine	*)
X1	10	Gras	MTOW 2000kg	-	Dachreiter	keine	*)
X2	10	Gras	MTOW 2000kg	-	Dachreiter	keine	*)

*) Über den Zustand der Rollwege werden weder SNOWTAM noch NOTAM ausgegeben, da nur von lokaler Bedeutung.

2.2.5. Rollgassen

Bezeichnung	Breite	Oberfläche	Tragfähigkeit (kg)	Markierung	Befeuerung	Anmerkung
TL 10	48	Beton	PCN 62/R/B/W/T	Mittellinie gelb	keine	-
TL 20	48	Beton	PCN 62/R/B/W/T	Mittellinie gelb Rollgassenrand gelb	keine	-
TL 30	32	Bitumen	PCN 22/R/B/W/T	Mittellinie gelb Rollgassenrand gelb	keine	-
TL 40	32	Bitumen	PCN 57/R/B/W/T	Mittellinie gelb Rollgassenrand gelb	keine	-

2.2.6. Abstellpositionen

Lage	Abmessungen (m)	Oberfläche	Tragfähigkeit (kg)	Markierung	Befeuerung Beleuchtung	Anmerkung
Main Apron Apron East I Apron East II	270 x 50/70 100 x 50 85 x 50	Beton	PCN 62/R/B/W/T	Rolleitlinien gelb Abstellblöcke und Betriebsstraßen weiß	Blaue NL-Randfeuer Vorfeldbeleuchtung Fluter	-
Vor dem Hangar III Apron West	173 x 40 60 x 36	Beton Bitumen	PCN 53 R/A/W/T PCN 53 F/A/W/T	Rolleitlinien gelb Abstellblöcke und Betriebsstraßen weiß	Blaue NL-Randfeuer Vorfeldbeleuchtung Fluter	-
Apron GAC	110 x 24	Bitumen	PCN 22 F/B/W/T	Rolleitlinien gelb Abstellblöcke und Betriebsstraßen weiß	Blaue NL-Randfeuer Vorfeldbeleuchtung Fluter	-
Apron Military	30 x 30	Bitumen	PCN 22 F/B/W/T	Rolleitlinien gelb Abstellblöcke und Betriebsstraßen weiß	Blaue NL-Randfeuer Vorfeldbeleuchtung Fluter	-
Apron Süd	170 x 30	Gras	MTOW 2000kg	Betonfelder weiß/rot		

2.2.7. Segelflug-Landeflächen

Lage	Abmessungen (m)	Oberfläche	Markierung
Im südlichen Flughafenareal	200 x 30	Gras	Bodenmarkierung weiß

2.2.8. Fallschirmspringer-Landeflächen

Lage	Abmessungen (m)	Oberfläche	Markierung
Im südlichen Flughafenareal	Sicherheits-Freifläche: R = 100m Landefläche: R = 100m Zielkreis: R = 5m	Gras Kies	- -

2.3. Optische Bodenhilfen, Markierungen und Kennzeichnungen

2.3.1. Markierungen

Die Markierungen auf den Pisten sind WEISS, auf den Rollwegen GELB und auf den Abstellflächen für

- Rollverkehr von Luftfahrzeugen GELB
- Luftfahrzeug-Abstellflächen WEISS
- Verkehrswege von Bodenfahrzeugen und Personen WEISS
- Abstellplätze von Bodenfahrzeugen und Geräten ROT
- Haltepunkte für LFZ auf Abstellflächen BLAU
- Die Kennzeichnung der zwischen KLU und der ACG gemäß Koordinationsabkommen festgelegten Zuständigkeitsgrenze ist ROT.

2.3.2. Befeuereung Pisten

- Gerichtete Hochleistungsfeuer in 5 Stufen regelbar
- Pistenrand: RWY 10L/28R weiß/gelb/rot
- Pistenmittellinie
 - RWY 10L/28R
 - weiß bis 900 m vor Pistenende
 - weiß/rot von 900 m bis 300 m vor Pistenende
 - rot auf den letzten 300 m der Piste
 - Feuerabstand 15 m
- Pistenschwellen: grün
- Pistenenden: rot
- Aufsetzzone RWY 28R weiße Unterflurfeuer
- Rollwegmittellinien von Pistenmittellinie in den Rollweg grün/gelb

2.3.3. Anflugbefeuerung

Piste 10L	Piste 28R
<ul style="list-style-type: none"> • Einfache Anflugbefeuerung (ICAO-Standard; Kategorie I) in 5 Stufen regelbar 	<ul style="list-style-type: none"> • Präzisionsanflugbefeuerung (ICAO-Standard, Kategorie II/III) in 5 Stufen regelbar, mit Blitzfeuer
<ul style="list-style-type: none"> • Länge 450m mit Querbalken 300m vor der Schwelle 	<ul style="list-style-type: none"> • Länge 900m mit Querbalken 300m und 150m vor der Schwelle sowie rote Kurzbalken zwischen 300m-Querbalken und Schwelle
<ul style="list-style-type: none"> • PAPI bestehend aus 4 Einheiten links der Piste 28R in 5 Stufen regelbar 	<ul style="list-style-type: none"> • PAPI bestehend aus 4 Einheiten links der Piste 28R in 5 Stufen regelbar
<ul style="list-style-type: none"> • Gleitwinkel 3°30' 	<ul style="list-style-type: none"> • Gleitwinkel 3°

2.3.4. Befeuereung Rollwege

- Rollwegrand: blau (Niederleistungsfeuer)
- Mittellinie: grün (Hochleistungsfeuer), grün/gelb von Pistenmittellinie bis Rollhalt

- Rollhalt: rot (Hochleistungsfeuer)
- Unterflurfeuer und beidseitig der Rollwege angebrachte Oberflurfeuer in 5 Stufen regelbar

2.3.5. Abstellpositionen

Vorfeldbeleuchtung

2.3.6. Hindernis- und Gefahrenfeuer

- Hindernisfeuer: rotes Dauerlicht
- Gefahrenfeuer: rot blinkend
- Die Hindernisfeuer im unmittelbaren Flughafenbereich werden von der Flugplatzkontrollstelle ein- bzw. ausgeschaltet
- Die Hindernis- und Gefahrenfeuer außerhalb dieses Bereiches verfügen über automatische Schaltvorrichtungen

2.3.7. Hindernisfeuer, die von der Flugplatzkontrollstelle geschaltet werden

- Lichtmast 1
- Lichtmast 4
- Lichtmast 5
- Lichtmast 6
- Lichtmast 7
- Lichtmast 8
- Windsack Vorfeld
- Windsack Süd
- Tower
- Bundesheer Hangar
- Hangar III
- Blastschutz Hangar III

2.3.8. Beschilderung

Sämtliche Beschilderung ist befeuert, ausgenommen sind lediglich die Beschilderungen bei unbefestigten Pisten und Rollwegen

2.3.9. Sonstige optische Bodenhilfen

ART	LAGE	MARKIERUNG BEFEUERUNG
Windrichtungsanzeiger	im Süden des Flughafenareals	unbeleuchtet
Windrichtungsanzeiger	westlich des Vorfeldes	beleuchtet

2.3.10. Koordinaten und Höhe Hindernisse

Siehe „Aerodrome Obstacle Chart“

2.4. Sicherheitszone und Hindernisse

Für den Airport Klagenfurt wurde eine Sicherheitszone gemäß §§ 86 bis 88 LFG vom Bundesministerium für Verkehr Innovation und Technologie mit Verordnung vom 19. September 1961, ZI. 33.309/3-I/7-1961 in der derzeitigen Fassung vom 26. Juli 1968, ZI. 333.311/53-I/8-1968, festgelegt.

KOORDINATEN UND HÖHE DER ANFLUGFLÄCHENBEZUGSPUNKTE		
Anflugflächenbezugspunkte der Piste	Gauß-Krüger Koordinaten im österreichischen Meridianstreifen M31	Höhe
10L	y = +75.834,68 x = +5,167.825,08	447,6 m MSL
28R	y = +78.320,39 x = +5,167.133,14	440,0 m MSL

Für die Errichtung von Luftfahrthindernissen (Bauten, Anpflanzungen, verspannte Seile und Drähte, Verkehrswege sowie Gruben, Kanäle und ähnliche Bodenvertiefungen) innerhalb der Sicherheitszone des Kärnten Airport Airport Klagenfurt ist eine Ausnahmegewilligung gemäß §§ 92 ff LFG erforderlich.

→ Koordinaten und Höhe Anflugflächenbezugspunkte siehe 5.3. „Aerodrome Obstacle Chart“ Type B

2.5. Anlagen und Einrichtungen

2.5.1. Abfertigungseinrichtungen

Check-In:

Der Airport Klagenfurt verfügt über insgesamt 6 Check-In Schalter. Angeboten werden die Systeme SITA-CUTE und GUIDE.

Gates:

Insgesamt befinden sich am Airport Klagenfurt 4 Gates. Davon sind 2 als Non Schengen Gates zu benützen.

Verkehrsabfertigung (Traffic Handling):

Für die Verkehrsabfertigung ist ein Abfertigungsgebäude mit allen für den internationalen Luftverkehr notwendigen Einrichtungen verfügbar.

Vorfeldabfertigung (Ramp Handling):

Den Anforderungen und dem Verkehrsaufkommen entsprechend sind bei der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH Vorfeldgeräte für alle derzeit im internationalen Luftverkehr üblichen bzw. auf dem Airport Klagenfurt zulässigen Luftfahrzeugtypen verfügbar. Im Bedarfsfall werden für außergewöhnliche Verladungen nach vorheriger Vereinbarung Spezialgeräte zu den ortsüblichen Taxen bereitgestellt. Die Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH stellt auf Anforderung das aufgelegte „Verzeichnis der Flughafengeräte (AIRPORT EQUIPMENT)“ zur Verfügung, welches bei der Flugplatzbetriebsleitung eingesehen werden kann. Ankommende Piloten können entsprechende Aufträge auch unmittelbar den Einwickern übergeben, ansonsten ist die Flugplatzbetriebsleitung zuständig.

2.5.2. Frachtschlag

Informationen über Frachtmöglichkeiten am Airport Klagenfurt erhalten Sie unter der Rufnummer +43-463-41 500-245.

2.5.3. Hangars

Bezeichnung	Abmessungen (m)	Toröffnung Breite/Höhe (m)	Versorgungs- quellen
Hangar III Teil A	37,7 x 37,7	24,4 /6,5	Strom, Wasser, Heizung
Teil B	129 x 37,7	2 x 42,9 /9,5	
Hangar Bundesheer	27 x 18,5	26/6	Strom, Wasser, Heizung

2.5.4. Reparaturmöglichkeiten und Ersatzteile für Luftfahrzeuge

Über Reparaturmöglichkeiten und Firmen gibt die Betriebsleitung unter der Nummer +43-463-41 500-245 Auskunft.

2.5.5. Betankung

Die Betankung der Luftfahrzeuge erfolgt durch Tankfahrzeuge. Es sind derzeit Jet A1 und AVGAS verfügbar. Bezogen werden kann der Treibstoff direkt über die Fa. Skytanking Austria GmbH (Rufnummer siehe Telefonverzeichnis).

Eigenbetankungen von Luftfahrzeugen bedürfen einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des Zivilflugplatzhalters. Die einschlägigen Vorschriften und Verordnungen sind dabei unbedingt einzuhalten. Der Zivilflugplatzhalter übernimmt keine Haftung oder Gewähr für die Durchführung von Eigenbetankungen. Die Einhaltung einschlägiger Lagerungs-, Qualitäts- und Sicherheitsvorschriften in Zusammenhang mit Eigenbetankungen obliegt dem Betanker.

2.5.6. Zentrum für die allgemeine Luftfahrt (GAC / General Aviation Center)

Das Zentrum für die Allgemeine Luftfahrt befindet sich im westlichen Teil des Abfertigungsgebäudes.

In diesem Zentrum werden den Luftfahrzeughaltern vom Zivilflugplatzhalter ein gesonderter Abfertigungsdienst (Private Aircraft Handling) sowie nachfolgende Leistungen angeboten:

- Betankung
- Catering
- Bustransporte von und zum Luftfahrzeug
- VIP Transporte
- Veranlassung von Transportmöglichkeiten, Hotelreservierungen udgl.
- Hangarierung (Anmeldung zur Bereitstellung abgestellter oder hangarierter Luftfahrzeuge soll möglichst 2 Stunden vor Abflug persönlich oder telefonisch erfolgen)
- Aufträge für die Werft (Wartung, Reinigung, ...)
- Informationsdienste (telefonisch)

Für die Flugvorbereitung stehen zur Verfügung

- Pilotenraum mit luftfahrtbehördlicher Abfertigung
 - Flugberatung und Flugwetterberatung
 - Einreichen von Flugplänen
- Pass- und Zollabfertigung
- Schalter GAC für
 - Inkasso der Tarife
 - Flugbuchbestätigungen

- Zollfrei-Geschäft (Duty Free Shop)

2.5.7. **Parkplätze**

Für Fluggäste stehen am Airport Klagenfurt folgende entgeltliche Parkmöglichkeiten zur Verfügung:

- 2 Parkplätze mit rund 400 Stellflächen

Die Abstellung erfolgt unter Zugrundelegung der Einstellbedingungen des Zivilflugplatzhalters in der jeweils gültigen Fassung. Diese sind an den Parkplatzeinfahrten sowie auf der Homepage des Airports kundgemacht.

2.5.8. **Notstromversorgung**

Für die gesamte Befeuerung steht ein eigenes Notstromaggregat (Generator Nennleistung 280 kVA, Lastübernahme innerhalb 1 Sekunde - Schnellstartaggregat) zur Verfügung. Für die Beleuchtung und Versorgung aller wichtigen Verbraucher ist ein weiteres Aggregat vorhanden.

2.5.9. **Flugsicherungsanlagen**

Für den Betrieb und die Wartung der Funknavigations-, Flugfernmelde- und Flugwetterdienstanlagen ist die Austro Control GmbH zuständig. Alle Funknavigationsanlagen sind mit Reservesendern und eigenen Notstromanlagen mit automatischer Umschaltung ausgestattet und erfüllen die Vorgaben der EASA sowie die Bedingungen des ICAO-Annex 10.

Die Austro Control GmbH führt regelmäßig Überprüfungs- und Vermessungsflüge zur Kontrolle der Funknavigationsanlagen durch.

2.6. **Sicherheitsdienst und Aufgaben**

2.6.1. **Flugplatzbetriebsleitung**

Der Airside Operations Manager und die Airside Duty Manager haben als Beauftragte des Zivilflugplatzhalters für die reibungslose Abwicklung des Flugplatzbetriebes sowie für die Einhaltung der diesbezüglichen Rechtsvorschriften und behördlichen Anordnungen zu sorgen.

Die Kontrolle der Betriebsbereitschaft der Bewegungsflächen und Befeuerungsanlagen wird täglich mehrmals von der Flugplatzbetriebsleitung durchgeführt. Anzahl und Intervalle der Kontrollen werden den Wetter- und Verkehrsbedingungen angepasst. Nicht betriebsbereite Bewegungsflächen werden unverzüglich der Flugplatzkontrollstelle bekannt gegeben.

Die Vogelvergrämung erfolgt aufgrund eigener Beobachtungen sowie auf Anforderung der Flugplatzkontrollstelle mittels Fahrzeugen, Schreckschüssen, Tonbandschreien und Leuchtkugeln oder anderen geeigneten Mitteln. Vogelschwärme treten nur saisonal und vereinzelt auf (Bussarde, Falken, Krähen, Möwen, Stare).

2.6.2. **Einsatzleitung**

Im Einsatzfall übernimmt der Airside Duty Manager die Agenden des Einsatzleiters und ist für die Leitung von Such- und Rettungsmaßnahmen innerhalb des Flugplatzrettungs-

bereiches gemäß dem „Einsatzplan Airport Klagenfurt“ verantwortlich. Der „Einsatzplan Airport Klagenfurt“ liegt in der Flugplatzbetriebsleitung und bei der Flughafenfeuerwehr auf.

2.6.3. **Flughafenfeuerwehr**

Flughafenfeuerwehr entsprechend ICAO-Richtlinien, KAT 8, ausgestattet mit:

- 2 Feuerwehrlöschfahrzeuge FLF1+2 10.000 l Wasser / 1.100 l Schaummittel
- 1 Feuerwehrlöschfahrzeug FLF3 9.100 l Wasser / 1.000 l Schaummittel
- 1 Rüst/Löschfahrzeug 3.500 l Wasser / 300 l Schaummittel
- 1 Einsatzleitfahrzeug Allrad
- Bergegeräte lt. AÖV Bergepool

Feuerwehren der Stadt Klagenfurt a. W. und der Umgebung sind auf jederzeitige Anforderung entsprechend luftfahrtbehördlich genehmigtem Einsatzplan verfügbar (Einsichtnahme beim Einsatzleiter bzw. Airside Duty Manager möglich).

2.6.4. **Sanitätsdienst**

Die Flughafensanitätsstelle ist entsprechend behördlicher Vorschreibung mit Sanitätsmaterial für erste Hilfe ausgerüstet. Zudem garantiert ein Abkommen mit dem Roten Kreuz eine umfassende Sanitätsversorgung.

Spitäler in der Stadt Klagenfurt a. W. besitzen einen Hubschrauberlandeplatz. Auf dem Airport Klagenfurt befindet sich eine Flugeinsatzstelle des Bundesministeriums für Inneres. Der ÖAMTC-Rettungshubschrauberstützpunkt befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Flughafengelände.

2.6.5. **Safety Management System**

Die Gewährleistung und Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen und sicheren Flugplatzbetriebes auf der Grundlage nationaler und internationaler Richtlinien ist von höchster Priorität für den Airport Klagenfurt.

Gemäß Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als oberste Zivilluftfahrtbehörde und in Ergänzung zu den Grundsätzen für einen sicheren Betrieb eines Flugplatzes (ZFBO – Zivillflugplatz – Betriebsordnung § 1 und die Abschnitte III. und IV.) sowie entsprechend den Vorgaben der EASA und des ICAO Annex 14 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt und im Doc. 9774 (Manual on Certification of Aerodromes) verfügt und betreibt die Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH ein Safety Management System (SMS).

2.6.6. **Winterdienst**

Der Airport Klagenfurt ist ganzjährig benutzbar. Für die Schneeräumung sind vorhanden:

- 7x LKW mit Schneepflug
- 4x Kehrblasgerät
- 2x Hochleistungsschleuder
- Radlader mit Schneepflug und Schaufel
- Traktor mit Schneepflug bzw. Schneeschild-Heck für Sendebereich und Abschiebewagen
- Traktor mit Streugerät und Schneepflug
- Multienteiser-Rwy De-Icer
- Tandementeiser-Rwy De-Icer
- Skiddometer SKH BV11

- Enteisierungsfahrzeuge für Typ 1 50/50 & Typ 2, Arbeitshöhe (Düsenhöhe) 17m
- Enteisierungsfahrzeug für Typ 1 50/50 Typ 2, Arbeitshöhe (Düsenhöhe) 14m

Während der Wintermonate werden die Zustandsmeldungen betreffend die Bewegungsflächen entsprechend der EASA und ICAO-Richtlinien verlautbart (SNOWTAM und MOTNE). Der Zustand der Bewegungsflächen kann auch bei der Flugplatzbetriebsleitung erfragt werden.

Zur Erhöhung des Bremskoeffizienten werden chemische Mittel eingesetzt.

2.6.7. **Kontrollorgane**

Die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zur Aufrechterhaltung eines sicheren Flugplatzbetriebes wird vom Zivilflugplatzhalter und dessen Beauftragten kontrolliert. Den Anweisungen der Personen aus nachfolgenden Betriebsbereichen ist daher unbedingt Folge zu leisten:

- ADM
- Einwinker
- Flughafenfeuerwehr
- Sicherheitskontrollorgane (SECURITAS)

Kontrollorgane sind durch den Vermerk „K“ auf ihrer Erlaubniskarte gekennzeichnet. Anweisungen von Kontrollorganen müssen ausnahmslos befolgt werden.

2.7. **Allgemeine Dienste**

2.7.1. **Informationsdienst**

Im Abfertigungsgebäude erfolgen Ankündigungen für den Linien- und Bedarfsverkehr mit Flugnummer über optische Ankündigungseinrichtungen und, über Aufforderung durch die entsprechende Luftverkehrsgesellschaft, auch über die Lautsprecheranlage. Die Informationen beruhen auf einlangenden Meldungen oder auch Ankündigungen der Luftverkehrsgesellschaften im Linien- und Bedarfsverkehr. Darüber hinaus werden diese Informationen auch den öffentlichen Nachrichtenmedien (z.B. Teletext, Internet) zugeleitet.

Im Zentrum für die Allgemeine Luftfahrt (GAC) erteilt der GAC-Infoschalter Auskunft.

Hinsichtlich des Flugverkehrs gibt der Zivilflugplatzhalter Fluginformationen (Tagesflugpläne) heraus, welche allen unmittelbar am Flughafen oder dem Flugbetrieb beteiligten Stellen zugeleitet werden.

Pro Flugplanperiode werden vom Zivilflugplatzhalter Flugpläne des Linienverkehrs herausgegeben, welche bei der Flughafeninformation sowie auf der Homepage des Airports abgelesen werden können.

2.7.2. **Gepäckaufbewahrung**

Für die Gepäckaufbewahrung sind im Bereich des Abfertigungsgebäudes Schließfächer vorhanden, die gegen Entgelt benützt werden können. Die Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH übernimmt in diesem Zusammenhang keine Obhutsverpflichtung.

2.8. Flugsicherung

2.8.1. Zuständige Organisation für die Flugsicherung

Austro Control

Österreichische Gesellschaft
für Zivilluftfahrt mit beschränkter Haftung
Wagramer Straße 19
1220 Wien

Austro Control Klagenfurt

Flughafenstraße 60
9020 Klagenfurt

2.8.2. Betrieb und Wartung

Für den Betrieb und die Wartung der Funknavigations-, Flugfernmelde- und Wetterdienstanlagen ist die Austro Control GmbH zuständig. Alle Funknavigationsanlagen sind mit Reservesendern und eigenen Notstromversorgungsanlagen (automatische Umschaltung) ausgestattet. Die Austro Control GmbH führt regelmäßig Überprüfungs- und Vermessungsflüge zur Kontrolle der Funknavigationsanlagen durch. Alle Funknavigationsanlagen erfüllen die Vorgaben der EASA sowie die Bedingungen des ICAO-Anhanges 10 zum AIZ, Vol. I (TELECOMMUNICATIONS).

2.8.3. Verfügbare Funknavigationsanlagen *)

Anlage	Kennung / Frequenz	Koordinaten WGS 84	Anmerkung
Mittelbereichsradar (Koralpe) MSSR	1030MHZ	N 46 47 13,5904	
Ungerichtetes Mittelwellen Funkfeuer	KFT	N 46 37 30,54	
NDB Klagenfurt	374 kHz	E 014 32 02,99	
Locator	KI	N 46 38 00,64	
	313 kHz	E 014 22 56,50	
Locator	KW	N 46 40 02,91	
	405 kHz	E 014 13 05,71	
UKW-Drehfunkfeuer/ Entfernungsmessanlage	KFT	DME	
DVOR/DME Klagenfurt	1165 MHz	N 46 35 51,88	
		E 014 33 44,48	
		DVOR	
		N 46 35 51,30	
		E 014 33 44,35	
VOR/DME Villach	VIW	DME	
	1163,00 MHz	N 46 41 46,97	
		E 013 54 53,73	
	VIW	VOR	
		N 46 41 47,01	
		E 013 54 52,72	
Instrumenten-Landesystem ILS 28	OEK	N 46 38 48,12	Landekursender
Landekursender LLZ	110,10 MHz	E 014 19 00,97	285° MAG, CAT I-III
Gleitwegsender GP	334,40 MHz	N 46 38 18,94	Gleitwinkel 3°
		E 014 21 00,50	
Entfernungsmessanlage IDME zu ILS 28 R	OEK	N 46 38 18,94	
	999 MHz	E 014 21 00,50	

*) Im Interesse der Sicherheit und Aktualität müssen Einzelheiten den luftfahrtbehördlichen Veröffentlichungen wie Luftfahrthandbuch Österreich (AIP), NOTAM usw. entnommen werden.

3. BENÜTZUNGSREGELUNGEN

3.1. Betriebszeiten

Die regelmäßige Betriebszeit des Airport Klagenfurt ist ganzjährig wie folgt verlautbart:

06:00 Uhr – 23:30 Uhr Ortszeit

Bei Vorliegen der in § 5 ZFBO bezeichneten Umstände wird die Betriebszeit über schriftliche Anforderung (Fax, E-Mail, ...) hin erweitert. Das hierfür notwendige Einvernehmen mit den behördlichen Dienststellen Flugsicherung, Grenzkontrollstelle und Zollamt erfolgt durch die Flugplatzbetriebsleitung. Die Anmeldung muss bis spätestens 22:00 Uhr loc. im Betriebsbüro eintreffen. Beantragte Betriebszeiterweiterungen können aus organisatorischen Gründen nach 22:00 Uhr nicht mehr storniert werden.

Zudem behält sich die Kärntner Flughafenbetriebs GmbH vor, Betriebszeiten anlassbedingt gem. § 4 ZFBO einzuschränken. Diese Einschränkungen unterliegen der Bewilligung des BMK als Oberste Zivilluftfahrtbehörde und werden in luftfahrtüblicher Weise verlautbart sowie auf der Homepage des Airport Klagenfurt veröffentlicht. Dienstzeitenverlängerungen sind fristgerecht bei der Flughafenbetriebsleitung zu beantragen. Die dafür anfallenden Tarife sind in der Gebührenordnung des Airport Klagenfurt veröffentlicht.

3.2. Verhalten am Airport Klagenfurt

Die folgenden Punkte regeln das Begehen, das Befahren sowie die Besichtigungen und Arbeiten am Flughafengelände in den nicht allgemein zugänglichen Teilen des Airports.

3.2.1. Meldepflicht

Alle Mitarbeiter der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH, behördliche Einsatzstellen und andere Zivilflugplatzbenützer sind verpflichtet, folgende Wahrnehmungen unverzüglich dem diensthabenden Airside Duty Manager zu melden:

- a. Mängel an den Bodeneinrichtungen (insbesondere Bewegungsflächen und Signalanlagen)
- b. Störungen und Unfälle
- c. Gefährdungen durch Nichteinhaltung der geltenden Bestimmungen
- d. Sonstige Ereignisse, welche den reibungslosen Flugplatzbetrieb beeinträchtigen oder beeinträchtigen können
- e. Einsätze, welche geeignet sind, öffentliches bzw. mediales Interesse zu erwecken
- f. Ereignisse, welche geeignet sein können, die Sicherheit der Nutzer des Flughafens beeinträchtigen zu können (z.B. unbeaufsichtigtes Gepäck).

Die Verpflichtung zu Meldungen aufgrund luftfahrtrechtlicher Vorschriften wird hierdurch nicht berührt.

3.2.2. Hausordnung

- 3.2.2.1. Die Verkehrsflächen, Gebäude und Einrichtungen der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH stehen für die ordentliche, gewöhnliche und bestimmungsgemäße Benützung bereit.

- 3.2.2.2. Auf einem Zivilflugplatz ist jedes Verhalten verboten, das geeignet ist, den Flugplatzbetrieb, den Flugbetrieb oder Flugsicherungsbetrieb zu stören oder zu gefährden. Personen, welche die Ordnung erheblich stören, andere Benutzer belästigen oder deren Verhalten in sonstiger Weise anstößig ist, können vom Flughafengelände verwiesen werden.

Die Covid19-Schutzmaßnahmen, wie die vom Zivilflugplatzhalter vorgeschriebene Tragepflicht eines Mund-Nasen-Schutzes / einer FFP2-Maske o. ä. sowie die jeweils geltenden Abstandsregeln sind unbedingt einzuhalten. Bei Verstößen behält sich der Zivilflugplatzhalter vor, die jeweiligen Personen aus den Räumlichkeiten des Airports zu verweisen.

Eine den Rahmen der ordentlichen, gewöhnlichen und bestimmungsgemäßen Benützung überschreitende Inanspruchnahme des Flughafengeländes bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Bewilligung durch die Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH. Darunter fallen beispielsweise:

- a. das Aufstellen von Verkaufsständen, Verkaufswagen, Werbeständen oder Willkommensständen
- b. das Aufstellen von Fahrnisbauten
- c. das Anbringen jeglicher Werbung
- d. das Verteilen von Werbung (inkl. Werbeartikeln und Warenproben), Flugblättern und sonstigen Druckschriften
- e. die Durchführung von Werbeveranstaltungen
- f. die Durchführung von Demonstrationen
- g. das Veranstalten von Musik-/Theateraufführungen und dergleichen
- h. die Durchführung von Ausstellungen, Vorfürungen oder Ähnlichem
- i. das Ausführen von Warentransporten über andere als die dafür vorgesehenen Anlieferwege, insbesondere über grundsätzlich dem Personenverkehr vorbehaltene öffentliche Flächen
- j. Passagierbefragungen und sonstige Erhebungen
- k. das Durchführen von Spendensammlungen

Jedenfalls unzulässig ist das Anbringen jeglicher Beschriftungen und Mitteilungen auf Einrichtungen oder Gebäuden auf dem Flughafengelände.

3.2.2.3. **Gewerbliche Nutznießung**

Jede gewerbliche Nutznießung und Tätigkeit innerhalb des Flughafenareals, z.B. der Betrieb von Lokalen, mobilen Betriebseinrichtungen, Kiosken, Wartungsbetrieben, Werkstätten, Luftfahrtschulen, Reklame, Straßenverkauf (auch innerhalb von Gebäuden) und dergleichen ist nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Zivilflugplatzhalters zulässig. Das Ausüben einer gewerblichen Tätigkeit am Flughafengelände ist grundsätzlich nur gegen Entgelt möglich. Eine Vereinbarung mit dem Zivilflugplatzhalter über die Bedingungen der Ausführung der gewerblichen Tätigkeit ist zwingend abzuschließen.

Diesbezügliche Anfragen sind direkt an die Geschäftsführung oder die Flughafenbetriebsleitung zu richten.

Soweit Räume und Flächen verfügbar sind, werden diese durch den Zivilflugplatzhalter

vermietet.

Für das Vorliegen allenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigungen bzw. Berechtigungen oder gewerblicher Konzessionen ist der Antragsteller verantwortlich. Der Zivilflugplatzhalter behält sich das Recht der Einsichtnahme vor.

- 3.2.2.4. Besichtigungen, Reportagen, Film-, Ton- und Fotoaufnahmen für gewerbliche Zwecke sowie Veranstaltungen aller Art, Versammlungen, Sammlungen usw. innerhalb des Flughafenareals, auch der allgemein zugänglichen Verkehrsflächen und Gebäudeteile, bedürfen einer vorherigen Genehmigung des Zivilflugplatzhalters. Die Genehmigung ist rechtzeitig beim Zivilflugplatzhalter einzuholen. Der Zivilflugplatzhalter behält sich jedoch vor, erteilte Genehmigungen jederzeit, insbesondere aus Sicherheitsgründen, mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.

Für Veranstaltungen am Airport Klagenfurt, gegen deren Abhaltung der Zivilflugplatzhalter keinen Einwand hat, obliegt die Einholung der vorgeschriebenen behördlichen Genehmigungen – ausgenommen der Bewilligungen der OZB gemäß § 4 ZFBO – dem Veranstalter. Sofern der Zivilflugplatzhalter vorab keine schriftlichen Genehmigungen (Abschriften, Durchschriften usw.) erhält, wird der Einblick in die einschlägigen Dokumente ausdrücklich vorbehalten.

Der Zivilflugplatzhalter verrechnet die von ihm in Zusammenhang mit Veranstaltungen am Flughafenareal erbrachten Leistungen nach den in der Gebührenordnung festgelegten Tarifen und Entgelten.

- 3.2.3. **Außerhalb der gekennzeichneten Raucherzonen besteht ein generelles Rauchverbot.**

- 3.2.3.1. Das Benützen von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern und Rollschuhen und Ähnlichem in den Gebäuden im Passagierbereich ist unzulässig bzw. nur mit entsprechender Genehmigung des Zivilflugplatzhalters möglich.

- 3.2.3.2. Die Verwendung von feuer- und explosionsgefährlichem Material oder übel riechender Stoffe ist unzulässig.

- 3.2.3.3. Jegliche Lagerung von Waren in den öffentlichen Bereichen und allgemeinen Flächen innerhalb und außerhalb der Gebäude der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH ist aus Sicherheitsgründen untersagt.

- 3.2.3.4. Nutzer des Flughafenareals sind verpflichtet, Abfälle nach Wertstoffen zu trennen und die dazu bereitgestellten speziellen Sammelbehälter zu benützen. Abfälle jeglicher Art dürfen nur an den von der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH bezeichneten Orten entsorgt werden.

- 3.2.3.5. Notausgänge und Fluchtwege, Zugänge zu Notfalleinrichtungen, Ein- und Ausgänge, Rolltreppenzugänge und Rolltreppenabgänge sowie Liftzugänge sind jederzeit freizuhalten.

- 3.2.3.6. Es dürfen keine Gepäckstücke unbeaufsichtigt stehen gelassen werden. Die Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH übernimmt keine Haftung.

- 3.2.3.7. Fundgegenstände müssen beim Flugplatzhalter abgegeben werden. Der Umgang mit den Fundgegenständen wird entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen abgehandelt.
- 3.2.3.8. Aufgegebenes Reisegepäck, welches von Fluggästen des Linien- oder Bedarfsverkehrs als verlustig gemeldet wurde, wird im Rahmen der nichtbehördlichen Abfertigung mit Hilfe des hierfür international vorgesehenen Nachforschungsdienstes (Lost and Found), soweit feststellbar, unter Beachtung der Zollbestimmungen dem Eigentümer zugeführt. Auskünfte können beim Schalter "LOST AND FOUND" oder unter der Telefonnummer +43 463 41 500 220 des Handling Agenten eingeholt werden.
- 3.2.3.9. Das Mitführen von Tieren innerhalb des Flughafenareals muss derart erfolgen, dass der Besitzer das Tier jederzeit unter seiner Kontrolle hat (Hunde an der Leine), Personen nicht gefährdet sind und der Flugplatzbetrieb weder behindert noch gefährdet werden kann. Dies gilt insbesondere auch für die allgemein zugänglichen Teile innerhalb der Flughafengebäude. Der Tierbesitzer haftet für jede flugplatzbetriebliche Störung oder Verunreinigung durch das mitgeführte Tier.
- 3.2.3.10. Verursacher außerordentlicher Verunreinigungen haben selbst für deren Beseitigung zu sorgen und können im Unterlassungsfall zur Entrichtung einer angemessenen Entschädigung verpflichtet werden.
- 3.2.3.11. Verursacher von Beschädigungen an Gebäuden oder Einrichtungen auf dem Flughafengelände haben diese unverzüglich der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH bekannt zu geben.
- 3.2.3.12. Aus Sicherheitsgründen wird das gesamte Flughafenareal videoüberwacht.
- 3.2.3.13. Das Aufstellen, die Verwendung und der Betrieb von funktechnischem Equipment bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung und Genehmigung des Zivilflugplatzhalters. Der Betrieb von Funkanlagen, die Funkwellen mit Frequenzen aussenden und/oder empfangen, die der Benutzer nicht durch die österreichische Fernmeldebehörde erhalten hat, sind auf dem Flughafengelände verboten.

3.2.4. **Zutritt zu den nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flugplatzes**

- 3.2.4.1. Zu den nicht allgemein zugänglichen Teilen des Airport Klagenfurt zählen innerhalb des Flughafenareals
- a. alle Airsidebereiche innerhalb des Flughafenzaunes
 - b. Hangars, Werft und Tanklager
 - c. Bereich hinter der Sicherheitskontrolle bis zu den Gates
 - d. Räume für Fluggäste, in denen die Sicherheitskontrolle durchgeführt wird, bzw. die nach der Sicherheitskontrolle liegen
 - e. Gepäcks- und Frachträume
 - f. Flugsicherungsanlagen
 - g. sonstige Flächen, Räume oder Anlagen, welche von den Behörden oder vom Zivilflugplatzhalter als nicht allgemein zugänglich bezeichnet sind.

Vor jedem Betreten des Sicherheitsbereiches muss eine Sicherheitskontrolle durchgeführt werden.

- 3.2.4.2. Das Betreten der nicht allgemein zugänglichen Teile des Airport Klagenfurt ist gem. § 25

ZFBO an eine Erlaubniskarte (Flughafenausweis) gebunden. Ohne Erlaubniskarte ist das Betreten der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flughafens nur den in § 25 Abs 2 ZFBO bezeichneten Personen gestattet.

- 3.2.4.3. Der Zutritt zu den nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flugplatzes für Personen mit gültiger Erlaubniskarte erfolgt ausschließlich über die vom Flugplatzhalter vorgesehenen Stellen. Die Zutrittskontrolle erfolgt durch den Zivilflugplatzhalter bzw. dessen beauftragtes Unternehmen.
- 3.2.4.4. Der Zutritt zu den nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flugplatzes für Besatzungsmitglieder die sich mit einem Luftfahrtpersonalausweis ausweisen können, erfolgt über die vom Zivilflugplatzhalter vorgesehenen Stellen. Die Zutrittskontrolle obliegt in diesen Fällen dem Luftfahrzeughalter oder dessen Beauftragten.
- 3.2.4.5. Der Zutritt zu den nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flugplatzes für Fluggäste mit gültigem Reisedokument erfolgt über die vom Zivilflugplatzhalter vorgesehenen Stellen und nur in Verbindung mit Bordkarte oder Flugschein. Die Zutrittskontrolle obliegt dem Luftfahrzeughalter oder dessen Beauftragten.
- Passagierbewegungen zwischen Gebäude und Luftfahrzeug sind nur mit geeigneten Fahrzeugen zulässig.
 - Die Beaufsichtigung von Passagieren im nicht allgemein zugänglichen Teil des Flugplatzes obliegt dem Luftfahrzeughalter oder dessen Beauftragten.
- 3.2.4.6. Das Betreten der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flugplatzes ist nur mit entsprechender Warnschutzbekleidung gem. EN 471 gestattet. Davon ausgenommen sind Passagiere, Crewmitglieder die Passagierwege einhalten und alle Personen, die sich in geschlossenen Räumen aufhalten. Kontrollorgane sind gem. § 25 Abs 3 ZFBO berechtigt, innerhalb der nicht allgemein zugänglichen Teile des Airports, Personen zum Nachweis der Zutrittsberechtigung aufzufordern.
- 3.2.4.7. **Erlaubniskarten und Befristungen**
- Für Personen, die im Zuge ihrer Dienstausbübung die nicht allgemein zugänglichen Teile des Flugplatzes betreten müssen, ist beim Zivilflugplatzhalter die Ausstellung einer Erlaubniskarte zu beantragen.
 - Für Mitarbeiter von Unternehmen oder Institutionen muss der Antrag durch deren zeichnungsberechtigten Vertreter gestellt werden.
 - Nach der Antragstellung erfolgt eine 28-tägige behördliche Zuverlässigkeitsüberprüfung der beantragten Person wobei der Zivilflugplatzhalter verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten an das BMK zu übermitteln.
 - Sofern keine behördlichen Einwände vorliegen, wird die Erlaubniskarte nach Absolvierung einer Sicherheitsschulung (Safety und Security) nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises und Ersatz der vom Zivilflugplatzhalter festgelegten Kosten durch den Antragsteller ausgestellt.
 - Die Erlaubniskarte ist nicht übertragbar. An die eingetragene Person und Frist gebunden, nur in Dienstausbübung gültig und jederzeit widerrufbar. Der Erlaubniskarte berechtigt nur zum Betreten der darauf angegebenen Bereiche.
 - Die Erlaubniskarte ist ein Erkennungszeichen gemäß § 25 Abs 1 ZFBO und sichtbar zu tragen.
 - Für Kurzbesuche von Personen oder Stellen, welche sich innerhalb der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flugplatzes befinden, kann der

Zivilflugplatzhalter temporäre Erlaubniskarten ausstellen.

- h. Wenn der Bedarf des Betretens von nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flugplatzes entfällt oder die Gültigkeitsfrist erreicht ist, muss die Erlaubniskarte unverzüglich an die Ausgabestelle zurückgegeben werden.
- i. Der Zivilflugplatzhalter behält sich das Recht vor, bei festgestelltem Missbrauch die ausgegebene Erlaubniskarte einzuziehen.
- j. Ausgestellte Erlaubniskarten befreien den Inhaber nicht von der Beachtung der zollrechtlichen und sicherheitspolizeilichen Bestimmungen.
- k. Der Verlust oder Diebstahl der Erlaubniskarte ist unverzüglich der Ausweisstelle des Zivilflugplatzhalters zu melden.

3.2.4.8. Die von der Kärntner Flughafenbetriebsgesellschaft m. b. H. veröffentlichte Airsideordnung regelt das Betreten und Befahren der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flugplatzes und hat für alle Erlaubniskartenbenützer verbindliche Gültigkeit.

- a. Das Betreten oder Befahren von Umfahrungsstraße, Rollgassen, Rollwegen oder Pisten (und Sicherheitsstreifen) bedarf der Genehmigung durch die Flugplatzbetriebsleitung.
- b. Die Genehmigung wird - sofern eine dienstliche Notwendigkeit besteht - erteilt und kann jederzeit von der Flugplatzbetriebsleitung ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.
- c. Zur Erlangung der Kenntnisse über die geltenden Bestimmungen (§ 24 ZFBO) müssen betroffene Personen beim Zivilflugplatzhalter kostenpflichtige Erst- und Wiederholungsschulungen besuchen und die dazugehörigen Prüfungen ablegen.
- d. Die diesbezüglichen Regeln und Verfahren werden vom Zivilflugplatzhalter gesondert publiziert und haben verbindliche Gültigkeit.
- e. Die Einholung der erforderlichen Verkehrsfreigabe gemäß § 26 ZFBO erfolgt über die Flugplatzbetriebsleitung oder - bei besonders geschulten Personen (z. B. Winterdienst, Mähfahrzeug, Kehrmaschinen, LFZ-Schlepper) - direkt bei der Flugplatzkontrollstelle.

Der Personen- und Fahrzeugverkehr auf den Abstellflächen für Luftfahrzeuge darf aus Gründen der Sicherheit nur unter Beachtung der markierten Straßen erfolgen.

3.2.4.9. Passieren von Zonengrenzen

Ausgenommen besetzter Kontrollstellen ist nach Durchschreiten oder Durchfahren eines sich automatisch schließenden Tores dessen Schließung abzuwarten. Bei den nicht automatisch schließenden Toren hat sich der Benutzer zu vergewissern, dass der Durchgang bzw. die Durchfahrt nach dem Passieren geschlossen ist. Der Besitzer der Zugangs- oder Zufahrtsberechtigung ist dafür verantwortlich, dass keine unberechtigten Personen oder Fahrzeuge mit ihm die Tore passieren.

3.2.5. **Betrieb von Bodenfahrzeugen auf nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flugplatzes (§ 16 lit. c Ziffer 4 und §§ 24, 26, 28 und 29 ZFBO).**

3.2.4.1. Das Befahren der Flächen der nicht allgemein zugänglichen Teile des Airport Klagenfurt ist nur mit Genehmigung des Zivilflugplatzhalters gestattet. Diese Genehmigung wird mittels Zuteilung einer Fahrzeugvignette - für kurzfristige Fahrten durch Ausstellung einer befristeter Fahrzeugvignette - die gut sichtbar am Fahrzeug anzubringen ist, erteilt. Zusätzlich ist allenfalls die Absolvierung eines Vorfeldführerscheinkurses beim Zivilflugplatzhalter erforderlich.

- 3.2.4.2. Das Betreten und Befahren sowie das Verlassen der nicht allgemein zugänglichen Teile des Zivilflugplatzes ist nur an den hierfür vorgesehenen Stellen gestattet. Nicht allgemein zugängliche Teile des Zivilflugplatzes - insbesondere die vorfeldseitig gelegenen Teile - dürfen nur so lange und insoweit betreten oder befahren werden, als dies mit Rücksicht auf den Zweck des Betretens oder Befahrens erforderlich ist.
- 3.2.4.3. Das Befahren der Bewegungsflächen ist nur mit Genehmigung des Zivilflugplatzhalters gestattet. Diese Genehmigung wird nach Vorlage der notwendigen Unterlagen (z. B. Zulassungsschein, allenfalls Versicherungsbestätigung, Airsideschulung, Vorfeldführerschein) durch Zuteilung einer Fahrzeugvignette mit der Fahrzeugnummer nur für solche Fahrzeuge erteilt, die für den Flugbetrieb (Luftfahrzeugversorgung) unmittelbar erforderlich sind. Die Fahrzeugvignette muss für die Kontrollorgane gut sichtbar im Fahrzeug dauerhaft angebracht werden, eine Verwendung einer ausgefolgten Vignette für verschiedene Fahrzeuge ist nicht gestattet.
- 3.2.4.4. Fahrzeugvignetten sind in begründeten Fällen in der Sicherheitszentrale zu beantragen, vom Airside Duty Manager zu genehmigen und werden gegen Ersatz der vom Zivilflugplatzhalter festgesetzten Kosten durch den Antragsteller, wenn notwendig auch nach der Belehrung gem. § 24 ZFBO, ausgestellt.
- 3.2.4.5. Der Zivilflugplatzhalter behält sich das Recht vor, Anträge auf Zuweisung einer Vorfeldvignette unbegründet abzulehnen bzw. bei festgestelltem Missbrauch oder Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen die ausgefolgte Vignette einzuziehen.
- 3.2.4.6. **Vorfeldführerschein**
Für das Befahren der Bewegungsflächen außerhalb der Betriebsstraße ist – neben dem Erhalt einer Fahrzeugvignette – auch eine Berechtigung in Form eines Vorfeldführscheines nachzuweisen. Der Vorfeldführerschein ist nur in Verbindung mit einer Erlaubniskarte gültig. Die Absolvierung einer entgeltlichen Schulung beim Zivilflugplatzhalter ist unbedingte Voraussetzung für den Erhalt eines Vorfeldführscheines. Zu Schulungsterminen und Kosten gibt die Abteilung Sicherheit unter der DW 360 Auskunft.
- 3.2.4.7. Werden Fahrzeuge auf dem Flughafen verwendet, so ist der Fahrzeughalter für ihre Verkehrssicherheit sowie für einen umfassenden Versicherungsschutz seines Fahrzeuges verantwortlich. Auf die in Bestimmungen der §§ 28 und 29 ZFBO festgelegte Betriebssicherheit und Kennzeichnungspflicht von Bodenfahrzeugen wird besonders hingewiesen.
- 3.2.4.8. Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils gültigen Fassung gelten auch für den Verkehr auf den nicht allgemein zugänglichen Flächen des Airport Klagenfurt.
- 3.2.4.9. Im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt und eines geordneten Flugplatzbetriebes gelten zusätzlich folgende, der Anwendung der StVO vorgehende, Sonderregeln:
- a) Die von der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH veröffentlichte Airsideordnung regelt das Betreten und Befahren der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flugplatzes und hat für alle Flughafenbenutzer verbindliche Gültigkeit.
 - b) Sämtliche Unfälle und Sachbeschädigungen sind unverzüglich der Flugplatzbetriebsleitung (Durchwahl 245), bei Personenschäden auch der Polizei (Durchwahl 133) zu melden. Die Unfallbeteiligten und -zeugen müssen bis zum

Eintreffen des Airside Duty Managers - sowie gegebenenfalls der Polizei - an der Unfallstelle verbleiben. Ist den Zeugen ein Verbleiben an der Unfallstelle nicht möglich, so haben sie sich unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes bei der Flugplatzbetriebsleitung zu melden. Die Unfallendlage ist in jedem Fall beizubehalten.

- c) Geschwindigkeitsüberschreitungen können vom Zivilflugplatzhalter mit geeigneten technischen Einrichtungen gemessen und geahndet werden.
- d) Bodenfahrzeuge, die innerhalb des nicht allgemein zugänglichen Bereiches entgegen Halte- oder Parkvorschriften, oder auf Flächen, die nicht der Abstellung von solchen Fahrzeugen gewidmet sind, abgestellt sind (z. B. Grünflächen, vor Hangars) oder deren Halter nicht festgestellt werden kann (z. B. mangels behördlichen Kennzeichens), können, auch wenn keine Verkehrsbehinderung vorliegt, kostenpflichtig entfernt werden, ohne dass den Zivilflugplatzhalter in diesem Zusammenhang eine Verwahrungsverpflichtung trifft.
- e. Der Zivilflugplatzhalter kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem behördlichen oder internen Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach diesen Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer zu erteilen. Kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann.
- f. Von der STVO abweichende Regelungen der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH sind zu beachten.

3.2.6. Lagerung und Transport gefährlicher Güter

- 3.2.6.1. Für An- und Abtransport, Lagerung, Be- und Entladung sowie für den Transport gefährlicher Güter auf dem Airport Klagenfurt sind die entsprechenden internationalen Bestimmungen sowie die nationalen Gesetze und Verordnungen (z. B. ADR, VbF, VEXAT) zu beachten.
- 3.2.6.2. Die Lagerung sowie der Transport gefährlicher Güter innerhalb des Flughafenareals bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Zivilflugplatzhalters.
- 3.2.6.3. Der Zivilflugplatzhalter ist in Entsprechung des § 80a LFG verpflichtet, dem BMK jährlich sämtliche auf dem Betriebsgelände des Flughafens in der Anlage 5 zur Gewerbeordnung 1994 genannten gefährlichen Stoffe bekanntzugeben.

Alle Nutzer des Flughafens Klagenfurt sind verpflichtet, den Zivilflugplatzhalter bei der Erhebung der erforderlichen Daten zu unterstützen und diesem die erforderlichen Daten in der vom Zivilflugplatzhalter vorgeschriebenen schriftlichen Form unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilung hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- a) Angabe, ob im Betätigungsfeld des Nutzers gefährliche Stoffe im Sinne der Anlage 5 zur Gewerbeordnung 1994 vorhanden sein können;
- b) Angabe, welche der in Anlage 5 zur Gewerbeordnung 1994 genannten gefährlichen Stoffe vorhanden sein können;
- c) Angabe der Höchstmenge an gefährlichen Stoffen, die nach der technischen Möglichkeit bzw. nach dem Inhalt des Genehmigungsbescheides vorhanden sein kann.

Kommt ein Nutzer seiner Meldeverpflichtung nicht nach bzw. sind die angegebenen Höchstmengen nicht glaubwürdig, hat der Zivilflugplatzhalter das Recht vom Nutzer einen Nachweis samt allfälliger Offenlegung der tatsächlichen Menge an gefährlichen Stoffen zu fordern und auf dieser Basis eine Neubewertung der maximalen Höchstmengen zu verlangen bzw. nach erfolglosem Ersuchen diese auf Kosten des Nutzers selbst durchzuführen.

- d) Wird die seitens des Nutzers bekanntgegebene Höchstmenge – wenn auch nur vorübergehend – überschritten, ist dies unverzüglich dem Zivilflugplatzhalter in der vom Zivilflugplatzhalter vorgeschriebenen schriftlichen Form zu melden.
- e) Ebenso hat ein Nutzer dem Zivilflugplatzhalter erneut unverzüglich zu melden, wenn keine Überschreitung der Höchstmenge mehr vorliegt.

3.2.7. Verunreinigung und Umweltschutz

- 3.2.7.1. Verunreinigungen, die insbesondere bei Abstellung, Unterstellung oder Arbeiten entstehen, müssen vom Verursacher sofort beseitigt oder deren Beseitigung über den Airside Duty Manager beantragt werden. Das Verschütten von Betriebsstoffen sowie das Überlaufen von Treibstoffen muss unverzüglich der Flugbetriebsleitung oder der Flughafenfeuerwehr bekanntgegeben werden, die weitere Maßnahmen einleiten.
- 3.2.7.2. Bei verschütteten Treibstoffen ist darauf zu achten, dass in Treibstoffpfützen oder in deren unmittelbarer Nähe stehende Fahrzeuge oder motorbetriebene Geräte nicht herausgefahren sondern nur herausgeschoben oder gezogen werden (Explosionsgefahr!). Verbrennungskraftmotoren sind sofort abzustellen.
- 3.2.7.3. In Abwassereinläufe (Kanäle) oder Wasserläufe darf nur Schmutzwasser ohne Rückstände von Betriebsstoffen oder Chemikalien eingelassen werden. Andere Flüssigkeiten, wie chemisch verunreinigtes Wasser, Öle, Treibstoffe usw. müssen in geeigneten Behältern gesammelt und bis zum Abtransport nach den Weisungen der Flughafenfeuerwehr gelagert werden.
- 3.2.7.4. Bei Tiertransporten dürfen Fäkalien nicht ausgeladen werden.
- 3.2.7.5. Beim Ablassen von Flüssigkeiten, wie z. B. Hydrauliköl, Treibstoff usw., aus Boden- und Luftfahrzeugen sind geeignete Behälter zu verwenden. Dies gilt auch für Wasser, wenn die Gefahr von Glatteisbildung besteht.

3.2.8. Arbeiten am Flughafengelände

- 3.2.8.1. Arbeiten am Flughafengelände dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zivilflugplatzhalters erfolgen. Der Zivilflugplatzhalter beantragt die allenfalls erforderlichen luftfahrtbehördlichen Bewilligungen gemäß § 78 LFG und § 4 ZFBO und veranlasst die allenfalls notwendigen luftfahrtbehördlichen Verlautbarung (NOTAM usw.) bzw. Maßnahmen (z. B. Brandschutz). Für die Genehmigung von bewilligungspflichtigen Arbeiten muss eine Vorlaufzeit von bis zu sechs Wochen eingerechnet werden. Geräte, Materialien usw. müssen so gelagert und die Arbeiten derart durchgeführt werden, dass Gefährdungen oder Störungen des Flugplatzbetriebes oder Flugbetriebes vermieden werden.
- 3.2.8.2. Arbeiten, welche die Auslösung der Brandmeldeanlage hervorrufen könnten, dürfen erst begonnen werden, wenn die Brandmeldeanlage im betreffenden Teil deaktiviert wurde.

Die Deaktivierung ist bei der Flugplatzbetriebsleitung zu veranlassen. Das Ende der Arbeiten ist der Flugplatzbetriebsleitung bekannt zu geben. Für Arbeiten, die sich über mehrere Werktage erstrecken, ist täglich eine erneute Deaktivierung zu veranlassen. Vor Betriebsschluss (siehe aktuelle Betriebszeiten!) werden aus Sicherheitsgründen alle deaktivierten Schleifen aktiviert. Kosten für Alarmer sind vom Verursacher zu tragen, wenn diese Regelung nicht eingehalten wird. Auf die Bestimmungen der Brandschutzordnung wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.

3.2.8.3. Verbot von Alkohol, Drogen oder sicherheitsbeeinträchtigender Medikamente

3.2.8.3.1 Die Bestimmung gilt für folgende Personen (Airside und Landside):

- Personen mit Tätigkeiten für den Betrieb des Flugplatzes
- Personen, welche Abfertigungsdienstleistungen von LFZ durchführen
- Personen des Such- und Rettungsdienstes
- Personen, die mit Brandbekämpfung betraut sind
- Personen mit Tätigkeiten an flugplatzbetrieblichen Anlagen und Flächen
- Personen involviert in die operative Leitung des Flugplatzes
- Fahrzeuglenker und unbegleitete Personen auf den Bewegungsflächen oder sonstigen Betriebsflächen des Flugplatzes
- Personen in Ausübung der uneingeschränkten VO-Zutrittsberechtigung auf ihrer KLU-Erlaubniskarte

3.2.8.3.2 Einnahmeverbot und Grenzwert

Die in Punkt 3.2.7.3.1 angeführten Personen dürfen nicht in einem durch Alkohol, Drogen oder sicherheitsbeeinträchtigender Medikamente beeinträchtigten Zustand sein. Die Einnahme von Alkohol, Drogen bzw. sicherheitsbeeinträchtigender Medikamente während der Dienstzeit und Pausen ist daher strengstens untersagt.

Der Alkoholgehalt der Atemluft oder des Blutes darf nicht höher als 0,1 Promille sein.

3.2.7.3.3 Kontrolle

Mitarbeiter der Flugplatzbetriebsleitung bzw. die vom Zivilflugplatzhalter dafür Beauftragten sind berechtigt, bei den unter Punkt 3.2.7.3.1 angeführten Personen die Einhaltung der in Punkt 3.2.7.3 angeführten Bestimmungen mittels geeigneter Maßnahmen (z. B. Atemalkoholmessgerät) zu überprüfen bzw. von externen Stellen (z. B. Amtsarzt) überprüfen zu lassen.

Wer zu einer derartigen Überprüfung aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen.

3.2.7.3.4 Sanktionen

Bei Missachtung der im Punkt 3.2.7.3.2 angeführten Bestimmung, sind die Beauftragten der Kärntner Flughafenbetriebsgesellschaft mbH berechtigt

- a) eine kostenpflichtige Nachschulung anzuordnen,
- b) für bestimmte Teile des Zivilflugplatzes ein zeitlich befristetes oder permanentes Wegweisungs- bzw. Betretungsverbot auszusprechen,
- c) die Erlaubniskarte und/oder die Fahrzeugvignette sowie den Vorfeldführerschein temporär oder permanent zu entziehen.

3.3. Landung und Abflug von Luftfahrzeugen einschließlich deren Bewegung auf Bewegungsflächen**3.3.1. Landung und Abflug**

3.3.1.1. Die Benützung des Airport Klagenfurt unterliegt den in Kapitel 3 festgelegten Tarifen und Entgelten (GEBÜHRENORDNUNG), die, sofern keine abweichenden Vereinbarungen mit der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH getroffen wurden, nach der Landung vor dem Abflug am Schalter des General Aviation Center (GAC/Kassenschalter) zu entrichten sind.

3.3.1.2. Auf die aktuell geltenden Lärmbeschränkungen wird hingewiesen. Die Einholung der erforderlichen Genehmigungen obliegt dem jeweiligen Luftfahrzeughalter/Operator.

3.3.2. Rollen und Rollhilfe (§ 8 ZFBO)

3.3.2.1. Beim Rollen müssen die Roll-Leitlinien (GELB) eingehalten werden. Abweichungen sind nur mit Führung durch einen Einwinker bzw. beim Bewegen durch einen Luftfahrzeugschlepper und nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß zulässig.

3.3.2.2. Das selbständige Rollen auf Abstellflächen darf nur mit der mindesterforderlichen Triebwerkskraft und im Schrittempo erfolgen.

3.3.2.3. Ankommende Luftfahrzeuge werden zu Abstellpositionen ab der KLU/ACG Zuständigkeitsgrenze durch Lotsen/Einwinker (FOLLOW-ME-CAR) des Zivilflugplatzhalters, gelotst.

3.3.2.4. Die Positionierung der ankommenden Luftfahrzeuge erfolgt auf Positionen durch die Lotsen/Einwinker unter Anwendung der international festgelegten und in den LUFTVERKEHRSREGELN (LVR) verlautbarten Signale.

3.3.2.5. Das Ein- und Ausrollen mit eigener Motorkraft in die bzw. aus den Hangars sowie auf Flächen, die nicht für das Rollen von Luftfahrzeugen vorgesehen sind, ist aus Sicherheitsgründen unzulässig.

3.3.2.6. Die Verantwortung in Hinblick auf die „wingtip clearance“ verbleibt zu jeder Zeit bei der Flugbesatzung.

3.3.2.7. Bei Pannen oder extrem schlechten Wetterbedingungen wird auf Verlangen des Piloten eine Rollhilfe durch Lotsen/Einwinker oder Schleppfahrzeug zur Verfügung gestellt, die während des Einsatzes mit der Flugplatzkontrollstelle (TWR) in Funkverbindung stehen.

3.3.3. Zurückstoßen und Schleppen von Luftfahrzeugen

3.3.3.1. Das Schleppen von Luftfahrzeugen erfolgt durch die Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH. Diesbezügliche Anforderungen sind an die Flugplatzbetriebsleitung zu richten. Ausgenommen sind Luftfahrzeuge, welche aufgrund ihres Gewichtes und ihrer Größe von Hand aus geschleppt bzw. gezogen werden können. Eine Genehmigung durch die Betriebsleitung ist für diesen Vorgang Voraussetzung.

- 3.3.3.2. Beim Schleppen eines Luftfahrzeuges durch die Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH soll ein Beauftragter des Luftfahrzeughalters zur Überwachung des Schleppvorganges und Erteilung erforderlicher Schlepp- und Sicherungsmaßnahmen anwesend sein.
- 3.3.3.3. Beim Schleppen müssen Rollleitlinien und Sperrlinien beachtet werden.
- 3.3.4. **Benützung durch Militärluftfahrzeuge**
- 3.3.4.1. Der Airport Klagenfurt darf von Militärluftfahrzeugen unter den für Zivilluftfahrzeuge geltenden selben Bedingungen benützt werden.
- 3.3.4.2. Für die Abstellung von Militärluftfahrzeugen außerhalb des militärischen Bereiches werden die Abstellflächen vom Zivilflugplatzhalter zugewiesen.
- 3.3.4.3. Sind für die Abstellung von Militärluftfahrzeugen besondere Umstände zu berücksichtigen, z.B. Einsatzflüge gemäß § 145 LFG, Bewachung, Bewaffnung usw., sind diese Abstellungen und/oder Unterstellungen vorher mit dem ADM abzusprechen, wobei die Belange oder Sicherheit der Zivilluftfahrt, insbesondere des Linien- und Bedarfsverkehrs, zu berücksichtigen sind.
- 3.3.4.4. Überdies gilt das „Koordinationsabkommen zwischen ACG – KFBG – Militär“ als verbindliches Dokument.
- 3.3.5. **Besondere Luftfahrzeugtypen und Flugbetriebsarten**
- 3.3.5.1. Hubschrauber
Für An- und Abflüge von Hubschraubern stehen am Airport Klagenfurt die Instrumentenstart- und Landebahn 10L/28R und die Graspiste 10R/28L zur Verfügung. Abstellplätze werden jeweils durch die Flugplatzbetriebsleitung zugewiesen. Flugbewegungen des BM.I werden auf den dafür vorgesehenen Positionen (Helipositions/Vorfeld) abgestellt.

Militärische Hubschrauber werden, soweit Flächen verfügbar sind, auf dem Military Apron vor dem Bundesheerhangar abgestellt.
- 3.3.5.2. Motorsegler
Für Motorsegler bestehen außer den luftfahrtbehördlichen Bestimmungen hinsichtlich des Flugbetriebes mit oder ohne laufenden Motor keine Beschränkungen. Motorsegler mit abgestelltem Motor sollen ausschließlich die Graspiste benützen.
- 3.3.5.3. Luftfahrzeuge mit Bremsfallschirm
Das Auslösen von Bremsschirmen bei der Landung wird seitens der Flugplatzkontrollstelle (TWR) an die Flugplatzbetriebsleitung weitergeleitet, die unverzüglich für die Einholung sorgt. Sofern möglich, sollen Bremsschirme erst nach Verlassen der Piste ausgeklinkt werden.
- 3.3.5.4. Segelflugzeuge
Der Segelflugbetrieb ist an die Freigaben und Auflagen der Flugplatzkontrollstelle (gemäß „Koordinationsverfahren ACG/ATM TERM – KFBG – Segelflieger - Fallschirmspringer“) gebunden. Die für den Schulbetrieb oder Segelflugbetrieb

zuständigen Körperschaften bzw. Vereine müssen eine verantwortliche Aufsichtsperson benennen, die der Flugplatzkontrollstelle und der Flugplatzbetriebsleitung bekannt gegeben werden muss. Die verantwortliche Aufsichtsperson hat während des Betriebs auf das Einhalten der Luftfahrt-Rechtsvorschriften und der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen zu achten. Der Segelflugbetrieb ist im südlichen Bereich des Flugplatzes durchzuführen.

- 3.3.5.5. Fallschirmabsprünge
Fallschirmabsprünge – außer Notabsprünge – sind an die Freigabe durch die Flugplatzkontrollstelle (gemäß „Koordinationsverfahren zwischen ACG/ATM TERM KFBG – Segelflieger - Fallschirmspringer) gebunden. Die Einholung der Springer und Fallschirme liegt in der Verantwortung der Fallschirmspringer wobei die Bestimmungen der ZFBO und der LVR beachtet werden müssen. Der Fallschirmspringerbetrieb ist im südlichen Bereich des Flugplatzes durchzuführen. Sprünge dürfen ausnahmslos nur auf dem in der AIP veröffentlichten Sprungkreis durchgeführt werden.
- 3.3.5.6. Freiballone Lenkluftschiffe und Ultra-Lights
Freiballone, Lenkluftschiffe und Ultra-Lights dürfen nur mit durchgehender Funkverbindung zur Flugplatzkontrollstelle und mit gültigem Flugplan bzw. Fahrtanmeldung durchgeführt werden.
- 3.3.5.7. Drohnen, Modellflüge, Fesselballone, Drachen und größere Anzahl von Kleinluftballonen
Der Betrieb von Modellflügen und das Steigenlassen von Fesselballonen, Drachen und größerer Anzahl von Kleinluftballonen ist am Airport Klagenfurt verboten. Der Betrieb von Drohnen ist an die Freigaben und Auflagen der Flugplatzkontrollstelle gebunden und nur nach Abstimmung mit der Flugplatzkontrollstelle und der Flugbetriebsleitung gestattet.
- 3.3.5.8. Ausbildungsflüge
Ausbildungsflüge sind vorab und zeitgerecht mit der Flugplatzkontrollstelle zu koordinieren (IFR-Trainingsflüge) und sollen während der verlaublichen Spitzenzeiten (peak hours) nicht durchgeführt werden.
- 3.3.5.9. Bewegungsunfähige und verunfallte Luftfahrzeuge im Flugplatzrettungsbereich sind so rasch wie möglich zu entfernen. Für die Bergung und raschestmögliche Entfernung von bewegungsunfähigen oder verunfallten Luftfahrzeugen im Flugplatzrettungsbereich sind der Luftfahrzeughalter bzw. seine Beauftragten verantwortlich. Vor der Entfernung verunfallter Luftfahrzeuge ist die Freigabe durch die Flugunfallkommission abzuwarten.
- 3.3.5.10. Unabhängig von der Verpflichtung des Luftfahrzeughalters gem. 3.2.4.9. ist der Zivilflugplatzhalter berechtigt, die Bergung von Luftfahrzeugen am Flugplatz bzw. im Flugplatzrettungsbereich auch ohne besonderen Auftrag des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten durchzuführen oder zu veranlassen. Der Zivilflugplatzhalter haftet in allen Fällen nur für Schäden, die vom Zivilflugplatzhalter oder dessen Beauftragten und Gehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, jedoch nicht, wenn deren Herbeiführung im Rahmen der Bergungstätigkeit zu erwarten ist.
- 3.3.5.11. Soweit am Flugplatz verfügbar, werden bei Bergungsarbeiten durch den Zivilflugplatzhalter Fachkräfte des Luftfahrzeughalters beigezogen. Die Luftfahrzeughalter sind eingeladen, derartige Fachkräfte im Voraus dem Zivilflugplatzhalter namhaft

zu machen, um in Notfällen Verzögerungen zu vermeiden. Auch können zwischen Luftfahrzeughalter und Zivilflugplatzhalter hinsichtlich der Bergung von Luftfahrzeugen gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.

3.4. Ab- und Unterstellen von Luftfahrzeugen

3.4.1. Die Zuweisung der Abstellplätze erfolgt durch die Flugplatzbetriebsleitung. Sind bei der Abstellung besondere Umstände zu berücksichtigen, z.B. das Verladen sperriger, besonders schwerer oder gefährlicher Güter, können mit der Flugplatzbetriebsleitung bestimmte Abstellplätze vereinbart werden. Das Abstellen und Unterstellen begründet keine Verwahrungs- oder Bewachungsverpflichtung des Luftfahrzeuges und der darin gelagerten Gegenstände und Fahrnisse durch die Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH. Bewachungsverträge können mit dem am Flughafen tätigen Sicherheitsunternehmen SECURITAS geschlossen werden.

3.4.2. Die Sicherung abgestellter Luftfahrzeuge liegt in der Verantwortung des jeweiligen Piloten. Darüber hinaus ist eine Vereinbarung mit der KFBG über die Abstellung des Luftfahrzeuges und der damit verbundenen Sicherungsaufgaben (wie z.B. Verankern bei Schlechtwetter etc.) zu unterzeichnen. Die Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH übernimmt die Sicherung (Unterbringung im Hangar) nur über ausdrücklichen Auftrag des Piloten oder des Luftfahrzeughalters unter Verrechnung der in der Gebührenordnung ausgewiesenen Tarife und Entgelte.

Bei abgestellten Luftfahrzeugen sind von der Besatzung die vorgesehenen Sicherungen (z. B. Triebwerksabdeckungen, Propeller/Fahrwerksverriegelungen = Lockingpin usw.) anzubringen.

3.4.3. Die Hangars dienen ausschließlich zur Unterstellung von Luftfahrzeugen. Die Einstellung von Luftfahrzeugen umfasst nicht die Verpflichtung des Zivilflugplatzhalters zur Bewachung und Verwahrung des Luftfahrzeuges und von im Luftfahrzeug gelagerten Fahrnissen und Gegenständen. Die Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH haftet für Beschädigungen des Luftfahrzeuges insoweit, als dass Schäden nachweislich durch ihr Verschulden oder das ihrer Arbeitnehmer oder Beauftragten entstanden sind. Für durch Dritte verursachte Schäden wird nicht gehaftet. Die Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH haftet nicht für höhere Gewalt, wie Feuer und dergleichen oder andere außerhalb ihrer Einflussphäre liegenden Ursachen, wie Versagen technischer Einrichtungen (Licht, Heizung, Feuerlöscher, Wasser etc.). Über Aufforderung des Zivilflugplatzhalters ist eine schriftliche Vereinbarung über die Hangarierung abzuschließen. Die Abstellung oder Überholung von Kraftfahrzeugen in den Hangars ist nicht zulässig. Für die Unterstellung von Luftfahrzeugen in Hangars, welche nicht der KFBG gehören, ist mit dem jeweiligen Hangarbetreiber ein gesondertes Abkommen zu schließen. Grundsätzlich gelten aber die Bestimmungen der KFBG sinngemäß.

3.4.4. Soweit Unterstellplätze vorhanden sind, können kurzfristige oder langfristige Unterstellungen bei der Flugplatzbetriebsleitung bzw. beim jeweiligen Hangarbetreiber beantragt werden. Bei Platzmangel haben Dauerhangarierungen Vorrang.

3.4.5. Die Aufsicht über die Hangars und der davor befindlichen Abstellflächen, soweit diese nicht zur Gänze vermietet sind, obliegt der Flugplatzbetriebsleitung. Das Ein- und Ausbringen von Luftfahrzeugen, die Betätigung der Hangartore, die Verwendung der Flugplatzgeräte darf nur durch Personal der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft

mbH erfolgen, ausgenommen es bestehen spezielle Vereinbarungen in schriftlicher Form. Eine ordnungsgemäße Sicherung der Luftfahrzeuge bis zum Zeitpunkt der Einstellung obliegt dem verantwortlichen Piloten.

- 3.4.6. Die Abstellflächen bzw. Betriebsstraßen unmittelbar vor den Hangars müssen von Fahrzeugen und Geräten aller Art freigehalten werden, um das Ein- und Ausbringen von Luftfahrzeugen sowie die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen nicht zu behindern oder diese zu gefährden.
- 3.4.7. Alle Benützer der Hangars und der Abstellflächen sind in ihrem eigenen Interesse verpflichtet, von ihnen verursachte oder wahrgenommene Schäden an Luftfahrzeugen gemäß § 136 LFG und § 1 Abs 1 ZMV zu melden und auch der Flugplatzbetriebsleitung bekannt zu geben. Festgestellte Hangarierungsschäden sind unbedingt vor Abflug zu melden, da ansonsten keine Anerkennung eines Schadens erfolgen kann.
- 3.4.8. Für Schäden, die durch eigenmächtiges Handeln des Luftfahrzeughalters oder seiner Beauftragten verursacht werden, wird keine Haftung übernommen. Dem Luftfahrzeughalter obliegt der Beweis, dass ihn, seine Beauftragten, seine Passagiere oder sonstige Personen, denen er den Zutritt ermöglicht hat, kein Verschulden trifft.
- 3.4.9. Eine Haftung der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH für das Verhalten ihrer Bediensteten besteht nur, wenn grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden. Für durch Dritte verursachte Schäden übernimmt die Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH keine Haftung. Die Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH haftet zudem nicht für höhere Gewalt, wie Feuer, Krieg, Terror usw. oder andere außerhalb ihrer Einflussphäre liegende Ursachen, wie Versagen technischer Einrichtungen (Licht, Heizung, Feuerlöscher etc.). Folgekosten wie Flugausfälle oder Verdienstentgang werden nicht erstattet.
- 3.4.10. Arbeiten im Hangar, die Personen oder abgestellte Luftfahrzeuge gefährden könnten, sind ausnahmslos untersagt. Hierzu gehören insbesondere das Löten, Schweißen, Hantieren mit Feuer oder offenem Licht, das Laden von Batterien, das Lackieren mit feuergefährlichen Lacken etc. Derartige Arbeiten dürfen nur in den dafür genehmigten Bereichen erfolgen. Können Arbeiten an Luftfahrzeugen nur im Hangar durchgeführt werden, sind die feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten und in jedem Falle das Einvernehmen mit der Flugplatzbetriebsleitung herzustellen. Die Benützung der Versorgungsquellen (Strom, Wasser usw.) unterliegt einer entsprechenden Vereinbarung mit der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH.
- 3.4.11. Der Zutritt in den Hangarbereich ist im Interesse der Luftfahrzeughalter nur Personen mit entsprechender, von der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH ausgestellter Erlaubniskarte bzw. Personen im Sinne des § 25 ZFBO gestattet. Das Mitnehmen von Begleitpersonen ist an die Zustimmung der Flugplatzbetriebsleitung gebunden.
- 3.4.12. Die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen in zur Gänze vermieteten Anlagen und dazugehörigen Flächen obliegen dem Mieter bzw. Pächter.

3.5. Laufenlassen von Luftfahrzeugtriebwerken (§§ 16 lit c Zif. 7. und 35 ZFBO)

- 3.5.1. Zusammenstoß-Warnlichter von Luftfahrzeugen mit Strahlantrieb sind unmittelbar vor

dem Anlassen der Strahltriebwerke ein- und erst nach deren Stillstand auszuschalten. Das Verfahren ist bei Tag und Nacht durchzuführen. Je nach technischen Möglichkeiten ist diese Handhabung auch für Propellerflugzeuge durchzuführen.

- 3.5.2. Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeuges mit einem Piloten oder fachkundigen Mechaniker besetzt ist.
- 3.5.3. Wer Triebwerke von Luftfahrzeugen anlässt oder während ihres Laufens bedient, hat sich zu vergewissern, dass die Luftschauben sowie die von ihnen oder von den Triebwerken verursachten Luftströme keine Personen verletzen und keine Sachen beschädigen können.
- 3.5.4. Auf den LFZ-Abstellflächen dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nur auf die unbedingt erforderlichen Drehzahlen gebracht werden. Triebwerksprobeläufe mit Leerlaufdrehzahl müssen vom ADM genehmigt werden.
- 3.5.5. Das Abbremsen (Magnetcheck) von Luftfahrzeug-Triebwerken vor dem Abflug soll grundsätzlich am Rollhalt vor der Piste erfolgen.
- 3.5.6. Andere Triebwerksprobeläufe sind - soweit diese nicht auf Prüfständen erfolgen können - bezüglich des Standortes des Luftfahrzeuges sowie der Durchführungszeit mit dem ADM zwecks allfälliger Vorkehrungen und allfällig notwendigem Einvernehmen mit der Flugplatzkontrollstelle jeweils zu vereinbaren. Die Bereitstellung eines Standortes für einen Prüflauf mit mehr als Leerlaufleistung kann nicht garantiert werden.
- 3.5.7. Das Laufenlassen von APU's auf dem Vorfeld für die Allgemeine Luftfahrt ist aus Lärmschutzgründen für die Dauer von 30 Minuten vor Abflug/nach Ankunft begrenzt.

3.6. Versorgung von Luftfahrzeugen mit Betriebsstoffen

- 3.6.1. Die Versorgung der Luftfahrzeuge mit Betriebsstoffen am Airport Klagenfurt ist mit der Firma Shell-Austria- AG / Skytanking Austria GmbH vertraglich geregelt. Die Treibstoffversorgung erfolgt mit Tankfahrzeugen:

AVGAS	7.000 l	(1 x 100 l/min.)
JET A 1	20.000 l	(1 x 1000 l/min.)
	20.000 l	(1 x 1000 l/min.)

- 3.6.2. **Betriebsstoff-Versorgungszeiten:**
Ganzjährig von 05:30 Uhr bis 21:15 Uhr Ortszeit, außerhalb dieser Zeiten nur gegen Voranmeldung bis 20:00 Uhr bei Skytanking Austria GmbH direkt oder über die Flugplatzbetriebsleitung (+43 463/41 500 – 245). Da die Betriebszeiten abweichen können, hat sich der Nutzer über Änderungen informiert zu halten.
- 3.6.3. Für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften bei der Be- und Enttankung haben die Betriebsstofffirma und der Luftfahrzeughalter bzw. deren Beauftragte zu sorgen. Auf Verlangen leistet die Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH (Anmeldung bei der Flugplatzbetriebsleitung) Brandschutz am Luftfahrzeug sofern kein anderer

Bereitschaftsfall der Betriebsfeuerwehr gegeben ist. Bei Verschütten von Betriebsstoffen ist unverzüglich die Flugplatzbetriebsleitung zu verständigen, welche die notwendigen Reinigungsarbeiten veranlasst.

- 3.6.4. Eigenbetankungen von Luftfahrzeugen bedürfen einer schriftlichen Zustimmung des Zivilflugplatzhalters (siehe dazu Pkt. 2.5.5.).

3.7. Nicht behördliche Abfertigung

3.7.1. Grundsätzlich gilt für die nichtbehördliche Abfertigung:

Die Blockzeiten sind der Luftfahrzeuggröße entsprechend zwischen dem jeweiligen Luftfahrzeughalter bzw. Luftverkehrsunternehmen und der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH festzulegen. Die Reihenfolge der nichtbehördlichen Abfertigung der oben erwähnten Abfertigungszeiten erfolgt nach folgenden Regeln:

- a. Luftfahrzeuge aller Versionen im Linienverkehr mit max. 15 Minuten Abweichung von der Zeitenlage
- b. Luftfahrzeuge aller Versionen im Linienverkehr bei Verspätungen von mehr als 15 Minuten
- c. Luftfahrzeuge aller Versionen im Bedarfsverkehr mit max. 15 Minuten Abweichung von der Zeitenlage
- d. Luftfahrzeuge aller Versionen im Bedarfsverkehr bei Verspätungen von mehr als 15 Minuten

- 3.7.2. Nutzer, die keine eigene Abfertigung am Airport Klagenfurt einrichten, müssen diese der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH übertragen. In diesen Fällen ist ein schriftlicher Vertrag zwischen dem Luftfahrzeughalter und der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH abzuschließen. Liegt keine Vereinbarung vor, so gelten die Bestimmungen der Entgeltordnung der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft m. b. H. Für die Bezahlung der Entgelte haften das flugdurchführende Unternehmen, bei Luftfahrzeugen des gewerblichen Luftverkehrs bzw. der flugdurchführende Pilot, der Nutzer, der Halter, der Eigentümer und im Falle von Linienflügen der Code-Share-Partner solidarisch für die Entrichtung der Abfertigungsentgelte.

3.7.3. Verkehrsabfertigung (Traffic Handling):

Für die Verkehrsabfertigung ist ein Abfertigungsgebäude mit allen für den internationalen Luftverkehr notwendigen Einrichtungen verfügbar.

3.7.4. Vorfeldabfertigung (Ramp Handling):

Den Anforderungen und dem Verkehrsaufkommen entsprechend sind bei der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH Vorfeldgeräte für alle derzeit im internationalen Luftverkehr üblichen bzw. auf dem Airport Klagenfurt zulässigen Luftfahrzeugtypen verfügbar. Im Bedarfsfall werden für außergewöhnliche Verladungen nach vorheriger Vereinbarung Spezialgeräte zu den ortsüblichen Taxen bereitgestellt. Die Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH stellt auf Anforderung das aufgelegte „Verzeichnis der Flughafengeräte (AIRPORT EQUIPMENT)“ zur Verfügung, welches bei der Flugplatzbetriebsleitung eingesehen werden kann. Ankommende Piloten können entsprechende Aufträge auch unmittelbar den Einwickern übergeben, ansonsten ist die Flugplatzbetriebsleitung zuständig.

3.7.5. Frachtabfertigung (Cargo Handling)

Informationen über Frachtmöglichkeiten am Airport Klagenfurt erhalten Sie unter der Rufnummer der Flugplatzbetriebsleitung +43 463/41500-245.

- 3.7.6. Sofern zwischen den Vertragspartnern nichts anderes vereinbart wird, gelten für sämtliche Bodenabfertigungsdienstleistungen in Bezug auf Haftung die Bestimmungen des IATA AHM 810, Version Jänner 2018.

3.8. Selbstabfertigung

- 3.8.1. Gemäß § 3 Abs 1 in Verbindung mit § 15 FBG ist am Airport Klagenfurt Selbstabfertigung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH zulässig. Der Nutzer darf sich zur Ausübung der Abfertigungsleistungen nicht Dritter oder Subagenten bedienen. Der Beginn bzw. das Ende der Selbstabfertigung ist gemäß § 3 Abs 4 FBG dem Leitungsorgan 90 Tage vor Beginn der Flugplanperiode, in der mit der Selbstabfertigung begonnen bzw. diese beendet werden soll, mittels eingeschriebenen Briefes anzuzeigen.
- 3.8.2. Nutzer, welche keine eigene Abfertigung am Airport Klagenfurt einrichten, müssen diese der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH übertragen. In diesen Fällen ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Luftfahrzeughalter und der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH abzuschließen. Die Abfertigung erfolgt gemäß dieser Vereinbarung. Liegt keine Vereinbarung vor, gilt der Standard-IATA-Handlingvertrag i. d. j. g. F. als Leistungsgrundlage.
- 3.8.3. Selbstabfertiger haben entsprechend den Bestimmungen der §§ 5 und 10 FBG die Zentralen Infrastruktureinrichtungen sowie die sonstigen Einrichtungen des Airport Klagenfurt zu nutzen und hierfür das in der Gebührenordnung (Kapitel 4 der ZFBB) vorgesehene Entgelt zu entrichten.
- 3.8.4. Die Einrichtungen der zentralen Infrastruktur sind in der Anlage 1 der Gebührenordnung angeführt. Die zentralen Infrastruktureinrichtungen werden ausschließlich von der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH nach Maßgabe der oben genannten Anlage vorgehalten, verwaltet und betrieben. Die zentralen Infrastruktureinrichtungen sind von einem Selbstabfertiger gegen Entgelt zu nutzen.
- 3.8.5. Selbstabfertiger haben gemäß § 10 Abs 3 FBG und Art 16 Abs 3 der Richtlinie 96/67/EG über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft für die Nutzung der sonstigen Einrichtungen am Airport Klagenfurt an die Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH ein Entgelt zu entrichten.

3.9. Verhütung von Unfällen

- 3.9.1. **Brandverhütung und Brandschutz**
Der Zivilflugplatzhalter hat aufgrund der §§ 16 und 30 ZFBO sowie des Kärntner Feuerwehrgesetzes eine BRANDSCHUTZORDNUNG erstellt. Die Brandschutzordnung kann bei der Flughafenfeuerwehr bezogen werden. Bei Baulichkeiten, die unmittelbar oder mittelbar der Abwicklung des zivilen bzw. militärischen Flugverkehrs dienen, handelt es sich um „Bodeneinrichtungen“ im Sinne des LFG. Diese Gebäude fallen somit in die Zuständigkeit des BMK.

Aus diesem Grund behält sich die KFBG das Recht vor, alle Räumlichkeiten und Bauten (auch wenn sie nicht im Eigentum der KFBG stehen bzw. vermietet sind) innerhalb der Zivilflugplatzgrenzen zum Zwecke des Brandschutzes zu kontrollieren.

- 3.9.1.1. Der Zivilflugplatzhalter unterhält an den mit rotem "Feuerlöscher Symbol" gekennzeichneten Stellen Feuerlöscher, die periodisch entsprechend den feuerpolizeilichen Vorschriften überprüft werden. In begründeten Fällen kann gegen gesondertes Entgelt die Bereitstellung zusätzlicher Feuerlöschgeräte beim Zivilflugplatzhalter (Flughafenfeuerwehr) beantragt werden.
- 3.9.1.2. Rauchverbote sind durch Rauchverbotstafeln kundgemacht.
- 3.9.1.3. Auf dem Vorfeld, Bewegungsflächen und 45 m um ein LFZ bzw. um eine Tankanlage, in Hangars, Lagern sowie Fracht- und Unterstellräumen ist das Rauchen, das Entzünden oder Unterhalten eines Feuers (auch im Fahrzeug) und funkenbildende Tätigkeiten untersagt.
- 3.9.1.4. Ausnahmen bedürfen einer Sonderbewilligung durch die Flugplatzbetriebsleitung bzw. Feuerwehr.
- 3.9.1.5. Die Einhaltung des Rauchverbotes durch Fluggäste auf dem Weg zum oder vom Luftfahrzeug muss durch das begleitende Personal überwacht werden.
- 3.9.1.6. Brandgeruch oder sonstige Beobachtungen, die eine Brandgefahr vermuten lassen, sind unverzüglich der Flughafenfeuerwehr (Tel. 122) zu melden.
- 3.9.1.7. Die Flughafenfeuerwehr überprüft periodisch alle Räume auf Einhaltung der Brandschutzordnung.
- 3.9.1.8. Die Lagerung feuergefährlicher Stoffe außerhalb der ordnungsgemäßen Verwahrung durch Werft- und Treibstofffirmen bedarf einer Erlaubnis der Flughafenfeuerwehr. Die KFBG behält sich eine Entsorgung unsachgemäß gelagerter feuergefährlicher Stoffe zum Zwecke des Brandschutzes zu Lasten des Verursachers vor.

Weitere Verhaltensmaßnahmen sind sowohl aus der BRANDSCHUTZORDNUNG als auch aus den hierfür vorgesehenen Anschlägen (Aushänge) zu ersehen.

3.10. Safety Management System

- 3.10.1. Gemäß den internationalen Vorgaben der ICAO sowie der Vorgaben der EASA sind sämtliche Österreichischen Verkehrsflughäfen zur Implementierung und den Betrieb eines Safety Managements (SMS) verpflichtet.

Das Safety Management System am Flughafen Klagenfurt umfasst im Wesentlichen folgende Punkte:

- Safety Policy (Sicherheitsleitlinie KLU)
- Durchführung von Sicherheitsausschüssen (Safety Committees)
- Gefahrenidentifikation und Risikomanagement
- Berichtswesen zu sicherheitsrelevanten Vorkommnissen
- Untersuchung sicherheitsrelevanter Vorkommnisse

- Anpassen der Verfahren bei Änderung (Change Management)
- Schulung
- Festlegung von Sicherheitsstandards
- Fortlaufende Überwachung der Wirksamkeit des SMS
- Notfallplanung

3.10.1.1. Das Sicherheitsmanagementsystem der Kärntner Flughafen Betriebs GmbH und die daraus resultierenden Sicherheitsstandards sind für alle am Flughafen tätigen Personen und Unternehmen verbindlich.

3.10.1.2. Die Einzelheiten und detaillierten Verfahren des Systems und die Integration der Unternehmen werden von der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH separat vorgegeben.

3.11. Rechtsvorschriften

Folgende (nicht taxative) Übersicht soll die wesentlichen anwendbaren rechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der ZFBB darstellen.

3.11.1. Flugplatzbetriebliche innerstaatlich erlassene Rechtsvorschriften (in der jeweils geltenden Fassung) samt ihren Abkürzungen:

LFG	=	Luftfahrtgesetz, BGBl. 253/1957 i.d.g.F.;
ZFBO	=	Zivilflugplatz-Betriebsordnung, BGBl. 72/1962 i.d.g.F.;
ZFV	=	Zivilflugplatz-Verordnung, BGBl. 313/1972 i.d.g.F.;
ZMV	=	Zivilluftfahrt Meldeverordnung – ZMV, BGBl. 319/2007 i.d.g.F.;
ZNV	=	Zivilluftfahrt – Vorfall- und Notfall-Maßnahmenverordnung, BGBl. 318/2007 i.d.g.F.;
FBG	=	Flughafen-Bodenabfertigungsgesetz, BGBl. I 97/1998 i.d.g.F.;
LSG	=	Luftfahrtsicherheitsgesetz, BGBl. 824/1992 i.d.g.F.;
LVR	=	Luftverkehrsregeln, BGBl. 56/1967 i.d.g.F.;
ZLPV	=	Zivilluftfahrt-Personalverordnung, BGBl. 97/1949 i.d.g.F.;
AIZ	=	Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt, BGBl. Nr. 138/1971 i.d.g.F.;
ZLZV	=	Zivilluftfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung, Zivilluftfahrzeug- Lärmzulässigkeitsverordnung, BGBl. 738/1993 i.d.g.F.;
ZLLV	=	Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerätverordnung, Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgeräteverordnung 1995, BGBl. 191/1995 i.d.g.F.;
ZARV	=	Zivilluftfahrzeug-, Ambulanz- und Rettungsflugverordnung, Zivilluftfahrzeug-Ambulanz- und Rettungsflugverordnung, BGBl. 126/1985 i.d.g.F.;
SlotKV	=	Slotkoordinationsverordnung 2008, BGBl. II 155/2008
FZV	=	Flughafen-Zertifizierungsverordnung, BGBl. II 315/2010
FEG	=	Flughafenentgeltgesetz, BGBl. I 105/1999 i.d.g.F.;

3.11.2. Verzeichnis weiterer für die Benützung des Airport Klagenfurt bedeutsamer innerstaatlich erlassener Rechtsvorschriften (in der jeweils geltenden Fassung):

- Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt, BGBl. 248/1974;
- Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen, BGBl. 249/1974 i.d.g.F.;
- Grenzkontrollgesetz, BGBl. 435/1996 i.d.g.F.;
- Zollrechts-Durchführungsgesetz, BGBl. 659/1994 i.d.g.F.;
- Zollrechts-Durchführungsverordnung, BGBl. 1104/1994 i.d.g.F.;
- Internationale Gesundheitsregelungen, BGBl. 377/1971 i.d.g.F.;
- Zivilluftfahrt-Statistikgesetz, BGBl. 61/1972 i.d.g.F.;
- Zivilluftfahrt-Statistikverordnung, BGBl. 538/1976 i.d.g.F.;
- Fernmeldegesetz 1993, BGBl. 908/1993 i.d.g.F.;
- Bundesgesetz vom 18.10.1977 über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl. 540/1977 i.d.g.F.;
- Strahlenschutzgesetz 2020, BGBl. I 50/2020;
- Allgemeine Strahlenschutzverordnung 2020, BGBl. II 339/2020 i.d.g.F.;
- Gefahrgutbeförderungsgesetz-Straße, BGBl. I 145/1998 i.d.g.F.;
- Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – VfB, BGBl. 240/1991 i.d.g.F.;
- Luftfahrtsicherheitsgesetz; BGBl. 111/2010 i.d.g.F.;
- Sprengmittelgesetz 2010, BGBl. I 121/2009 i.d.g.F.;
- Veterinärbehördliche Einfuhrverordnung 2019, BGBl. II 415/2019 i.d.g.F.;
- Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159/1960 i.d.g.F.;
- Kärntner Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetz; LGBl. Nr. 67/2000 i.d.g.F.;
- Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. 566/1991 i.d.g.F.;
- Austro Control GmbH-Gesetz BGBl. 898/1993 i.d.g.F.;
- VEXAT, BGBl. II 309/2004 i.d.g.F.;

3.11.3. Wesentliche europarechtliche Bestimmungen:

- EU VO 1107/2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität
- EU VO 300/2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt idF EU VO 18/2010
- EU VO 376/2014 über die Untersuchung und Verhütung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt
- EU VO 1139/2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit
- EU VO 139/2014 zur Festlegung von Anforderungen und Verwaltungsverfahren in Bezug auf Flugplätze gemäß der Verordnung 216/2008
- EU VO 716/2014 über die Einrichtung des gemeinsamen Pilotvorhabens für die Unterstützung der Durchführung des europäischen Masterplans für das Flugverkehrsmanagement
- EU-Beschl. K (2010) 774 Festlegung von detaillierten Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit mit Informationen nach Artikel 18 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 300/2008
- EU VO 18/2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Spezifikationen für nationale Qualitätskontrollprogramme im Bereich der Luftsicherheit in der Zivilluftfahrt
- EG VO 185/2010 zur Festlegung von detaillierten Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards in der Luftsicherheit idF EU VO 334/2011

- EU-Beschl. K (2010) 2604 zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR Abkommens
- EG VO 272/2009 zur Ergänzung der im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten gemeinsamen Grundstandards für die Sicherheit der Zivilluftfahrt idF EU VO 297/2010
- EU VO 1254/2009 zur Festlegung der Bedingungen, unter denen die Mitgliedstaaten von den gemeinsamen Grundnormen für die Luftsicherheit in der Zivilluftfahrt abweichen und alternative Sicherheitsmaßnahmen treffen können
- EWG VO 95/93 über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in der Gemeinschaft

3.12. Rechtsfolge im Falle der Nichteinhaltung der ZFBB

- 3.12.1. Wer die Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen des Airport Klagenfurt missachtet, kann unbeschadet seiner Verantwortlichkeit gemäß § 146 LFG jederzeit vom Zivilflugplatzhalter bzw. dessen Organen oder Beauftragten vom Airport Klagenfurt verwiesen werden.
- 3.12.2. Von Kontrollorganen festgestellte Verstöße oder wahrgenommene mangelhafte Kenntnisse können zu einer kostenpflichtigen Nachschulung führen.
- 3.12.3. Bei Störung bzw. Gefährdung des Betriebes oder bei Gefahr in Verzug sind Kontrollorgane befugt, die Berechtigung zum Betreten bzw. Befahren der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flughafens sofort zu entziehen.
- 3.12.4. Bei wiederholten Verstößen ist der Zivilflugplatzhalter befugt, die Berechtigung zum Betreten bzw. Befahren der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flughafens temporär oder permanent zu entziehen
- 3.12.5. Wer den einschlägigen Vorschriften zuwiderhandelt oder zuwiderzuhandeln versucht, kann vom Zivilflugplatzhalter bei der jeweils zuständigen Behörde angezeigt werden.
- 3.12.6. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für die sich aus den ZFBB für den Airport Klagenfurt ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Klagenfurt a.W.

4. GEBÜHRENORDNUNG

Gesondertes Dokument

5. PLÄNE UND KARTEN

5.1. Lageplan Airport Klagenfurt – Maßstab 1:5000

5.2. Flugplatzhinderniskarte Typ A Piste 10L/28R – Maßstab 1:20000

5.3. Flugplatzhinderniskarte Typ B – Maßstab 1:25000

5.4. Sicherheitszonenplan – Maßstab 1:50000

5.5. Sicherheitszonen – Verordnung

Sämtliche Pläne und Karten sind in der AIP in luftfahrtüblicher Weise verlautbart. Der Zivilflugplatzhalter ist bemüht, sämtliche Pläne und Karten auf neuestem Stand zu halten.